

WESTFÄLISCHE FORSCHUNGEN

57/2007

Zeitschrift des
LWL-Instituts
für westfälische
Regionalgeschichte

Herausgegeben von
Bernd Walter und
Thomas Küster

Themenschwerpunkt:

Natur- und Umweltgeschichte in Westfalen

Herausgegeben von
Jürgen Büschenfeld

SONDERDRUCK
Nicht im Handel erhältlich



Aschendorff Verlag
Münster

Tim Neu

Inszenieren und Beschließen. Symbolisierungs- und Entscheidungsleistungen der Landtage im Fürstbistum Münster*

Was ist und zu welchem Zweck hält man in der Frühen Neuzeit einen Landtag? Mit dieser Frage befasste sich aus gelehrt-juristischer Perspektive als erster im Jahre 1670 einer der „fleißigsten und fruchtbarsten Schriftsteller seiner Zeit“,¹ der damalige schwarzburg-rudolstädtsche Hof- und Justizrat Ahasver Fritsch und definierte: „Sunt autem Comitua provincialia conventus publicus Principis & Statuum provincialium, de rebus gravioribus, provinciae salutem concernentibus, consultantium.“² Die Leistung dieser gemeinen Versammlungen sah Fritsch also vornehmlich darin, dass sie Beratungen zwischen Fürst und Ständen eines Territoriums über wichtige Landesangelegenheiten ermöglichten. Diese im Laufe des Traktats weitergeführte Diskussion der Landtage war Teil eines speziellen juristischen Diskurses, der seit Mitte des 17. Jahrhunderts die landständische Verfassung³ insgesamt thematisierte und sie in das umfassende System des *ius publicum* integrierte.⁴ Was aber war genau gemeint, wenn die Autoren den Rat der Stände an den Fürsten als Zweck des Landtags herausstellten? Dazu hatte schon einige Jahre zuvor Ludolf Hugo, ein Schüler Hermann Conrings, in seiner für die juristische Lehre von den Landständen wegweisenden Dissertation festgehalten, dass in den meisten Territorien zumindest für die Erhebung außerordentlicher

* Es handelt sich bei den folgenden Ausführungen um einen Teil der Ergebnisse meiner 2004 am Historischen Seminar der Universität Münster angefertigten Magisterarbeit. Ich danke Prof. Dr. Barbara Stollberg-Rilinger für die Anregung und Betreuung der Arbeit sowie Prof. Dr. Werner Freitag für die Übernahme des Zweitgutachtens.

¹ Ernst Anemüller, Art. Fritsch, Ahasverus, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 8, Leipzig 1878, S. 108f.

² „Ferner sind die Landtage eine gemeine Versammlung des Fürsten und der Landstände, welche über recht bedeutende Gegenstände, die die Wohlfahrt des Landes berühren, beratschlagen“; Ahasver Fritsch, *Tractatio De Conventibus Provincialibus*. Von Landtagen, Naumburg/Gera 1670, S. 5 (Übers. T.N.).

³ Der Begriff der ‚landständischen Verfassung‘ ist in mehrerer Hinsicht irreführend, da er nicht nur den modernen Verfassungsgedanken impliziert, sondern auch unterstellt, es habe ‚die‘ landständische Verfassung als ein hinreichend spezifizierbares, den meisten Reichsterritorien gemeinsames Strukturelement gegeben. Beides ist unzutreffend. Der eingeführte Begriff wird dennoch beibehalten, meint aber im Folgenden das positiv- und/oder gewohnheitsrechtlich begründete, territorialspezifische Geflecht von Institutionen ständischer Herrschaftspartizipation. Vgl. allgemein Kersten Krüger, *Die landständische Verfassung*, München 2003; Rainard Esser, *Landstände im Alten Reich. Ein Forschungsüberblick*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 77 (2005), S. 254-271.

⁴ Die landständische Herrschaftspartizipation war einerseits in den Reichsgesetzen verankert; andererseits konzeptualisierte man im Anschluss an eine 1661 von Ludolf Hugo vorgelegte Dissertation die Land- analog zu den Reichsständen, wodurch die Erkenntnisse der Reichspublizistik übertragen werden konnten. Vgl. Barbara Stollberg-Rilinger, *Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches*, Berlin 1999, S. 28-45 und 56-76.

oder neuer Steuern „conventum & assensum Ordinum provincialium“⁵ nötig seien. Damit konkretisierte sich die auf den Landtagen ausgeübte ständische Berechtigung (und auch die Verpflichtung!) zur Beratung als ein Privileg zur Herbeiführung bindender Entscheidungen, zumindest im Hinblick auf einen Kernbestand landständischer Herrschaftspartizipation: die für eine intensiviertere fürstliche Herrschaft unabdingbaren Steuerbewilligungen. Diese Auffassung blieb bis ins späte 18. Jahrhundert maßgeblich; auch noch für Johann Jacob Moser stand fest, dass die Landstände „von dem Landes Herrn in gewissen Landes-Angelegenheiten um ihren Rath, oder auch Bewilligung, angesprochen werden müssen“.⁶ In den Begriffen der Zeit verfügten die Stände also nicht nur über ein informierendes *votum deliberativum*, sondern in einigen Fällen auch über ein kollektiv verbindliches *votum decisivum* und der Landtag war die primäre Institution, mittels derer diese Form der Herrschaftsteilnahme realisiert wurde.⁷ Kurz: Landtage erbrachten Entscheidungsleistungen.

Man kann dieses vom Territorialstaatsrecht gezeichnete (Vor-)Bild der landständischen Verfassung und des Landtags nicht einfach auf die politisch-soziale Praxis einzelner Reichsterritorien übertragen. Es ist jeweils nicht nur im Einzelnen zu überprüfen, ob bindendes Entscheiden überhaupt zu den Kompetenzen eines konkreten Landtags gehörte, sondern auch, in welchem Maße und in welchen Zeiträumen die behaupteten Entscheidungskompetenzen tatsächlich eingelöst werden konnten. Wendet man sich mit dieser Frage dem Fürstbistum Münster zu, so gewinnt man auf den ersten Blick den Eindruck, dass dessen Landtage ziemlich genau der geschilderten Vorstellung entsprachen. So heißt es in einer Denkschrift des münsterschen Stiftsadeligen Clemens August Maria von Kerkerink, die er 1780 für den in Köln und Münster erwählten habsburgischen Koadjutor Maximilian Franz über das Fürstbistum verfasste, im Abschnitt über den Fürsten: „Er kann weder alte Gesetze aufheben noch neue machen, ohne dazu

⁵ „Imprimis vero ad tributum extra Ordinem colligendum plerique conventum & assensum Ordinum provincialium requirunt“; Heinrich Binn (Praes.)/Ludolf Hugo (Resp.), *De Statu Regionum Germaniae, Et Regimine Principum Summae Imperii Reip. Aemulo, Nec Non De Usu Autoritate Iuris Civilis Privati, Quam In Hac Parte Iuris Publici Obtinet, Disputatio Inauguralis*, Helmstedt 1661, Kap. 4, § 29 - „Vor allem aber benötigt man zur Eintreibung einer außerordentlichen Steuer meistens die Versammlung und die Bewilligung der Landstände“ (Übers. T.N.). Vgl. zur Person Yvonne Pfannenschmid, Ludolf Hugo (1632-1704). Früher Bundesstaatstheoretiker und kurhannoverscher Staatsmann, Baden-Baden 2005.

⁶ Johann Jacob Moser, *Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften*, Frankfurt/Leipzig 1769 (Nachdruck Hildesheim/New York 1977), S. 322. Ebenso äußerte sich David Georg Strube, dessen Schriften „den Maßstab der juristischen Argumentation zu diesem Thema“ (Stollberg-Rilinger, Vormünder, S. 56) im 18. Jahrhundert darstellten; David Georg Strube, *Von Land-Ständen*, in: ders., *Neben-Stunden*, Bd. 2, 2. Aufl., Hannover 1765, S. 361-487, hier S. 371.

⁷ Vgl. Art. *Votum Decisivum* und Art. *Votum Deliberativum*, beide in: Johann Heinrich Zedler (Hg.), *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste welche bisshero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden*, Bd. 50, Halle/Leipzig 1746, Sp. 1409. Die absolutistische Gegenposition bestritt bezeichnenderweise das *votum decisivum*: [Anonym], *Discurs Von Land-Ständen*, Köln 1709, S. 6.

von denen Ständen aufn Landtag die Bewilligung zu erhalten.⁸ Diese Einschätzung der Entscheidungsmacht des münsterschen Landtags wird auch von der aktuellen landesgeschichtlichen Forschung geteilt.⁹

Es ist aber kein Zufall, dass eine intensive theoretische Auseinandersetzung mit der landständischen Verfassung und das wortwörtliche ‚Festschreiben‘ der in ihr institutionalisierten ständischen Entscheidungsleistungen gerade zur Mitte des 17. Jahrhunderts einsetzte. Geht man nämlich mit Wolfgang Reinhard davon aus, dass politische Theorie immer auch ein Krisenphänomen darstellt,¹⁰ so erkennt man, dass die juristische Fixierung der landständischen Gerechtsame begann, als die praktische Bedeutung der Landstände einen krisenhaften Tiefpunkt erreicht hatte. Die Bekräftigung der fürstlichen *superioritas territorialis* durch die westfälischen Friedensverträge und der Jüngste Reichsabschied von 1654, der in § 180 das ständische Steuerbewilligungsrecht in Bezug auf die Finanzierung von Festungen und Garnisonen deutlich einschränkte, markierten diesen Zeitpunkt.¹¹ Zwar stabilisierte sich die Lage der Stände in den kommenden Jahrzehnten wieder und für das späte 18. Jahrhundert ist sogar von einer „ständisch-korporativen Renaissance“¹² gesprochen worden, aber das für die Entscheidungsmacht der Landtage zentrale Steuerbewilligungsrecht war in vielen Territorien verloren oder zumindest stark ausgehöhlt. Es ist daher auch für das Fürstbistum Münster kritisch nachzufragen, ob diese reichsweiten Entwicklungen tatsächlich so spurlos an den Entscheidungsleistungen der münsterschen Landtage vorbeigegangen sind, zumal sich bei der Beschäftigung mit der konkreten Landtagspraxis Indizien dafür finden lassen, dass die behauptete Freiwilligkeit der Steuerbewilligung größtenteils Fiktion war und kaum mehr Ausdruck realer Gestaltungsmacht.¹³

⁸ Georg Erier, Die Denkschrift des Reichsfreiherrn Clemens August Maria von Kerkerink zur Borg über den Zustand des Fürstbistums Münster im Jahre 1780, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 69 (1911), S. 403–450, hier S. 419. Der nächste Abschnitt beginnt mit dem Satz: „Keine neuen Auflagen können ohne Bewilligung der Ständen ausgeschrieben werden.“

⁹ In den beiden jüngsten Überblicksdarstellungen zum Fürstbistum wird den Landständen jeweils das volle Steuerbewilligungsrecht zugesprochen, so bei Wilhelm Kohl (Bearb.), Das Bistum Münster, Bd. 7: Die Diözese, Teilbd. 1, Berlin/New York 1999, S. 406 und Andreas Holzem, Der Konfessionsstaat. 1555–1802, Münster 1998, S. 46. Die umfassenden ständischen Entscheidungsrechte gelten sogar als gemeinsames Strukturelement der nordwestdeutschen geistlichen Fürstentümer; vgl. Rudolfine Freiin von Oer, Landständische Verfassungen in den geistlichen Fürstentümern Nordwestdeutschlands, in: Dietrich Gerhard (Hg.), Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, 2. Aufl., Göttingen 1974, S. 94–119, hier S. 94 und S. 112.

¹⁰ Wolfgang Reinhard, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, 3. Aufl., München 2002, S. 101.

¹¹ Vgl. Volker Press, Vom Ständestaat zum Absolutismus. 50 Thesen, in: Peter Baumgart (Hg.), Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preussen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung, Berlin 1983, S. 319–327, S. 324f.; Stollberg-Rilinger, Vormünder, S. 22; Ronald G. Asch, Estates and Princes after 1648: The Consequences of the Thirty Years' War, in: German History 6 (1988), S. 113–132, hier S. 125.

¹² Press, Thesen, S. 326, kritisch dazu Stollberg-Rilinger, Vormünder, S. 185–188.

¹³ Vgl. von Oer, Landständische Verfassungen, S. 111 und unten Abschnitt 4.

Des Weiteren gibt es in der jüngeren Ständeforschung vermehrt Ansätze, die Institutionen des politischen Ständetums in einer kulturhistorischen Perspektive neu zu gewichten.¹⁴ Dazu gehört wesentlich, die Fixierung auf das reine Entscheidungshandeln zu überwinden und den Blick dafür zu schärfen, dass politische Institutionen daneben weitere Leistungen erbringen. Ausgehend von institutionen- und verfahrenstheoretischen Anregungen zeigt sich, dass die Ständeinstitutionen im späten 17. und 18. Jahrhunderts wesentlich besser zu begreifen sind, wenn man neben Entscheidungsauch Symbolisierungsleistungen einbezieht („Symbolisierung“ verstanden als performativ-sinnstiftende Vergegenwärtigung von abstrakten Kategorien und Gegenständen wie etwa ‚Herrschaftspartizipation‘ oder ‚Land‘). Eine solche Perspektive kann nämlich die Rationalität und Funktionalität auch von solchen Landtagen rekonstruieren, die nur noch über marginale Entscheidungsspielräume verfügten, aber gleichwohl effektiv Sinn und Legitimation produzierten. Es fragt sich daher, ob nicht auch die ‚machtvollen‘ Landtage der geistlichen Fürstentümer mehr waren als nur ‚Entscheidungsmaschinen‘.¹⁵

Damit ist das Thema der folgenden Ausführungen umrissen: Der münstersche Landtag soll als politische Institution daraufhin untersucht werden, in welchem Maße und mit welchen Mitteln er Entscheidungen *und* Symbolisierungen realisierte. Dazu werden zunächst konzeptionelle Überlegungen zu politischen Institutionen und ihren Leistungen angestellt (1.), um dann, ausgehend von einer Untersuchung der Landtagsprotokolle,¹⁶ an zwei Strukturelementen des Landtags, der zeremoniellen Rahmung (2.) und den interkurialen Verhandlungen (3.) die institutionelle Praxis nachzuvollziehen. Anschließend wird nach Indizien für die Relevanz beider Dimensionen gefragt und zwar anhand der Praxis der Steuerbewilligung einerseits und der politisch-sozialen Kategorie der Landstandschaft andererseits (4.), worauf einige zusammenfassende Schlussbemerkungen folgen (5.).

¹⁴ Vgl. Albrecht P. Luttenberger, *Pracht und Ehre. Gesellschaftliche Repräsentation und Zeremoniell auf dem Reichstag*, in: Alfred Kohler/Heinrich Lutz (Hg.), *Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäischen Städten*, München 1987, S. 290-326; Esther-Beate Körber, *Öffentlichkeiten der frühen Neuzeit. Teilnehmer, Formen, Institutionen und Entscheidungen öffentlicher Kommunikation im Herzogtum Preußen von 1525 bis 1618*, Berlin/New York 1998; Barbara Stollberg-Rilinger, *Herstellung und Darstellung politischer Einheit. Instrumentelle und symbolische Dimensionen politischer Repräsentation im 18. Jahrhundert*, in: Jan Andres u.a. (Hg.), *Die Sinnlichkeit der Macht. Herrschaft und Repräsentation seit der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M. 2005, S. 73-92; den Themenschwerpunkt „Politisch-soziale Praxis und symbolische Kultur der landständischen Verfassungen im westfälischen Raum“, in: *Westfälische Forschungen* 53 (2003), S. 1-240.

¹⁵ Vgl. Ronald G. Asch, *Noble Corporations and Provincial Diets in the Ecclesiastical Principalities of the Holy Roman Empire ca. 1648-1802*, in: Maija Jansson (Hg.), *Realities of Representation. State Building in Early Modern Europe and European America*, New York 2007, S. 93-111, hier S. 93f.

¹⁶ Im Rahmen der zugrunde liegenden Magisterarbeit wurden insbesondere die Landtage von 1680, 1719 und 1782 untersucht. Die Protokolle sind in den folgende Beständen archiviert:

- Domkapitel: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen Staatsarchiv Münster (StAMS), Fürstbistum Münster, Protokolle, Landtagsprotokolle (LTP),
- Ritterschaft: StAMS, Münstersche Ritterschaft (MSR),
- Städte: Stadtarchiv Münster (StadtAMS), Altes Archiv (AA), Abt. XV (Landessachen).

1. Entscheiden und Symbolisieren: Die Leistungen politischer Institutionen

Mit Arnold Gehlen, dessen Denken „bis heute eine der anregendsten Quellen für eine soziologische Institutionenanalyse“¹⁷ darstellt, kann man Institutionen verstehen als Geflechte von sozialen Verhaltenserwartungen, die aus „Systemen stereotypisierter und stabilisierter Gewohnheiten“¹⁸ bestehen. Wie dieser sehr weite, anthropologisch fundierte Institutionenbegriff, der von einem einfachen Begrüßen per Handschlag bis hin zu einem extrem komplexen Hofzeremoniell alle Arten und Systeme wechselseitiger Verhaltenserwartungen umfasst, weiter zu konkretisieren ist und wie und mit welchem Ziel institutionelle Analyse praktisch durchgeführt werden sollte, ist umstritten.¹⁹ Gleichwohl ist jüngst festgehalten worden, dass der Institutionenbegriff „ein gemeinsames Kriterium enthält, das sich in vielen Ansätzen finden lässt: die Unterscheidung zwischen einer instrumentellen und einer symbolischen Dimension von Institutionen“.²⁰

Betrachtet man Institutionen im Hinblick auf ihren instrumentellen Aspekt, also wörtlich als Mittel oder Werkzeug, so zeigt sich, dass durch die von ihnen ausgehende Regulation und Koordination verschiedener Handlungen bestimmte Zwecke erreicht werden: Beispielsweise ermöglicht die Institution ‚Spanndienst‘ Transportleistungen, wenn also etwa „fünffzig Spann erfordert werden umb Steine zu fahren“,²¹ wie der Syndikus der Ritterschaft, des zweiten Landstandes im Fürstbistum, 1720 im Kontext eines landesherrlichen Bauvorhabens notierte. Aber die geleisteten Spanndienste gingen nicht darin auf, dass sie zweckmäßig waren und durch sie Steine transportiert werden konnten, sondern sie hatten auch einen symbolischen Aspekt. Das zeigt der Anlass der zitierten Thematisierung der Spanndienste. Die Ritterschaft hatte nämlich in Bezug auf ein landesherrliches Bauprojekt erfahren, dass die „HoffCammer dießertwegen ein hochw[ürdiges] ThumbCapitull ersuchet hette, umb Ihre Leuthe in denen nechstgelegenen Kirspele darzu mit anspannen zu lassen“, und daraufhin so-

¹⁷ Karl-Siebert Rehberg, Vorwort zu 6. Auflage, in: Arnold Gehlen, *Urmensch und Spätkultur. Philosophische Ergebnisse und Aussagen*, 6. Aufl., Frankfurt a.M. 2004, S. IX-XXI, hier S. IX.

¹⁸ Gehlen, *Urmensch und Spätkultur*, S. 20; vgl. dazu Karl-Siebert Rehberg, *Eine Grundlagentheorie der Institutionen*: Arnold Gehlen. Mit systematischen Schlußfolgerungen für eine kritische Institutionentheorie, in: Gerhard Göhler u.a. (Hg.), *Die Rationalität politischer Institutionen. Interdisziplinäre Perspektiven*, Baden-Baden 1990, S. 115-144.

¹⁹ Vgl. Gerhard Göhler, *Wie verändern sich Institutionen? Revolutionärer und schleichender Institutionenwandel*, in: ders. (Hg.), *Institutionenwandel*, Opladen 1997, S. 21-56, hier S. 21-24, der auf die unterschiedlichen Herangehensweisen des organisationswissenschaftlichen Neo-Institutionalismus und der polito- bzw. soziologischen Institutionentheorie hinweist.

²⁰ André Brodacz, *Die symbolische Dimension der Verfassung. Ein Beitrag zur Institutionentheorie*, Wiesbaden 2003, S. 17. Man findet diese Unterscheidung etwa bei Gerhard Göhler, *Politische Institutionen und ihr Kontext. Begriffliche und konzeptionelle Überlegungen zur Theorie politischer Institutionen*, in: ders. (Hg.), *Die Eigenart der Institutionen. Zum Profil politischer Institutionentheorie*, Baden-Baden 1994, S. 19-46, hier S. 36; Karl-Siebert Rehberg, *Institutionenwandel und die Funktionsveränderung des Symbolischen*, in: Göhler (Hg.), *Institutionenwandel*, S. 94-117, hier S. 101, wobei Rehberg den Begriff des Institutionellen allerdings auf die symbolische Dimension beschränkt; Klaus Eder, *Institution*, in: Christoph Wulf (Hg.), *Vom Menschen. Handbuch historische Anthropologie*, Weinheim 1997, S. 159-168, S. 164.

²¹ *StAMS*, MSR Nr. 145 Bd. 24, 7.1.1720, fol. 35v-36r.

fort durch ihren eigenen Syndikus angeboten, „gleichfalls darzu ihre Leuthe ... mit ansprechen und fahren zu lassen“.²² Der Ritterschaft ging es dabei weniger um den instrumentellen Nutzen des Steintransportes, sondern vielmehr darum, in der symbolischen Inszenierung der eigenen Herrschaftsrechte nicht gegenüber dem Domkapitel zurückzustehen. Das war nur möglich, weil in der Anordnung und Ausführung von Spanndiensten die Akteure der Kategorisierung ‚Herr/Knecht‘ unterworfen und auf diese Weise die Kategorisierung selbst und die Leitidee ‚Herrschaft‘ symbolisiert wurden. Institutionen bestehen nämlich neben den konkreten Verhaltenserwartungen auch aus abstrakten Leitideen²³ und Kategorisierungen, welche auf die überkomplexe soziale Umwelt angewendet werden und diese für die Akteure handhabbar machen und mit Sinn erfüllen. In institutionellem Handeln werden diese aber normalerweise nicht diskursiv benannt oder bezeichnet, sondern als Symbolisierungen repräsentiert, d.h. wirksam vergegenwärtigt und sinnlich veranschaulicht.²⁴

In Bezug auf politische Institutionen werden die zwei Dimensionen überwiegend dahingehend konkretisiert, dass das kollektiv verbindliche *Entscheiden* den instrumentellen und das *Vergegenwärtigen und Verkörpern* der übergreifenden politisch-sozialen Ordnung des Gemeinwesens den symbolischen Aspekt markiert.²⁵ Die besondere Pointe der symbolischen Dimension gerade bei politischen Institutionen liegt nun darin, dass diese nicht nur sich selbst, sondern auch die übergreifende politische Ordnung symbolisieren und repräsentieren, also landständisches Handeln den Landtag und das ‚Land‘.²⁶ Und gerade im Feld des Politischen gewinnt damit die symbolische Funktion erhebliche Relevanz, da die zentralen politischen Ordnungsbegriffe wie ‚Reich‘, ‚Land‘ oder ‚Staat‘ so abstrakt sind, dass sie in ganz besonderer Weise Symbolisierungsleistungen erfordern, um erfahrbar werden und handlungsleitend wirken zu können.

²² STAMS, MSR Nr. 145 Bd. 24, 71.1720, fol. 35v-36r. Die Hofkammer lehnte allerdings dankend ab.

²³ Der Begriff nach Maurice Haurio, *Die Theorie der Institution und der Gründung* (Essay über den sozialen Vitalismus), in: ders., *Die Theorie der Institution und zwei andere Aufsätze*, Berlin 1965, S. 27-66; vgl. dazu Karl-Siebert Rehberg, *Institutionen als symbolische Ordnungen. Leitfragen und Grundkategorien zur Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen*, in: Göhler (Hg.), *Die Eigenart der Institutionen*, S. 47-84, hier S. 65-70.

²⁴ Vgl. grundlegend und mit weiterführender Literatur Barbara Stollberg-Rilinger, *Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe - Thesen - Forschungsperspektiven*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 31 (2004), S. 489-527. Auf diesen Ansatz sich beziehende Fallstudien in Marian Füssel/Thomas Weller (Hg.), *Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft*, Münster 2005.

²⁵ Göhler, *Politische Institutionen*, S. 38 nennt die beiden Aspekte „Steuerung“ und „Integration“; die Unterscheidung ebenfalls bei Barbara Stollberg-Rilinger, *Einleitung*, in: dies. (Hg.), *Vormoderne politische Verfahren*, Berlin 2001, S. 9-24; für die Aufnahme der Unterscheidung durch die Ständeforschung vgl. jüngst Roland Gehrke, *Zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus. Begriffsklärungen und Fragestellungen*, in: ders. (Hg.), *Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus 1750-1850. Schlesien - Deutschland - Mitteleuropa*, Köln 2005, S. 1-12, hier S. 8f.; Stollberg-Rilinger, *Herstellung und Darstellung*, S. 77; Werner J. Patzelt (Hg.), *Parlamente und ihre Macht. Kategorien und Fallbeispiele institutioneller Analyse*, Baden-Baden 2005.

²⁶ Vgl. schon Heinrich Bocer, *Tractatus de Jure collectarum*, Tübingen 1617, S. 33: „... eorum, qui Subditos representant, ut sunt: die Land-Stände“; vgl. dazu Stollberg-Rilinger, *Vormünder*, S. 77-103 und grundlegend Hasso Hofmann, *Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert*, 4. Aufl., Berlin 2003.

Will man also Landtage als politische Institutionen untersuchen, so muss man die instrumentelle und die symbolische Leistung in den Blick nehmen. Bevor man jedoch die Effektivität des einen oder anderen Aspektes oder ihr gegenseitiges Verhältnis einschätzen kann, ist nach dem ‚Wie‘ zu fragen: Welche strukturellen Arrangements und welche konkreten Praktiken des Landtagsgeschehens im Fürstbistum Münster erbrachten welche Leistungen? Die überlieferten Landtagsprotokolle ermöglichen Antworten auf diese Fragen, denn seit dem Jahr 1680 wurden wegen der immer weiter zunehmenden Komplexität der Beratungen keine abschließenden Landtagsrezesse mehr angefertigt und so wurden die Protokolle der Kurien zur Grundlage ihres ‚institutionellen Gedächtnisses‘ und dementsprechend detailliert geführt.²⁷ Im Gegensatz zu den Landständen selbst standen jedoch die landtägliche Praxis und die primären Quellen in Gestalt der Landtagsprotokolle selbst bisher kaum im Mittelpunkt der Forschung,²⁸ mit Ausnahme der älteren Studien von August Meyer zu Stieghorst und Rainer Kuhna, die sich allerdings erst mit der Spätphase des Hochstifts ab 1789 bzw. 1780 befassten.²⁹

2. Inszenieren: Die zeremonielle Rahmung des Landtags

Ein unverzichtbarer Bestandteil der Protokolle war die präzise Aufzeichnung der zeremoniellen Details des Landtagsgeschehens. Das höfische Zeremoniell ist in der Frühneuzeitforschung seit einigen Jahren zu erheblicher Prominenz gelangt.³⁰ Als zentraler Mechanismus des Zeremoniells kann gelten, dass es abstrakte, ständische Gel-

²⁷ Untersuchungsgegenstand ist damit der Landtag, wie er sich nach dem „große[n] ständische[n] Retablissement“ (Ludwig Dehio, Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstbistums Münster im 17. und 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 79 (1921), S. 1-24, hier S. 20) von 1678 darstellte, denn auch andere wesentliche formale Merkmale des Landtags veränderten sich ein letztes Mal und blieben dann gut hundert Jahre stabil: Die Landstände tagten ausschließlich in Münster und die Dauer stieg auf über zwanzig Sitzungstage an. Vgl. dazu die umfassenden statistischen Untersuchungen in Marcus Weidner, Landadel in Münster 1600-1760. Stadtverfassung, Standesbehauptung und Fürstenhof, Bd. 1, Münster 2000, S. 162-177. Fragen nach der Entstehung der Landstände liegen außerhalb der hier verfolgten Fragestellung; vgl. dazu Ludwig Schmitz-Kallenberg, Die Landstände des Fürstbistums Münster bis zum 16. Jahrhundert, in: Westfälische Zeitschrift 92 (1936), S. 1-88.

²⁸ Zu den Landständen vgl. Holzem, Konfessionsstaat, S. 45-59; Kohl, Das Bistum Münster, S. 396-406; Erlen, Die Denkschrift, S. 420-431; Weidner, Landadel, S. 140-193; Rainer Kuhna, Die ständische Verfassung in den westfälischen Landesteilen Preußens und im Fürstbistum Münster 1780-1806, Jur. Dias. Münster 1963, S. 99-108.

²⁹ Vgl. August Meyer zu Stieghorst, Die Verhandlungen der Landstände des Fürstbistums Münster zur Zeit der französischen Revolution 1789-1802, Hildesheim 1911, S. 19f.; Kuhna, Die ständische Verfassung, S. 112-116 und eine Randbemerkung bei Alwin Hanschmidt, Das 18. Jahrhundert, in: Wilhelm Kohl (Hg.), Westfälische Geschichte, Bd. 1, Düsseldorf 1983, S. 605-685, hier S. 624.

³⁰ Aus der Fülle der Literatur seien nur genannt: Jörg J. Berns/Thomas Rahn (Hg.), Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und früher Neuzeit, Tübingen 1995; Werner Paravicini (Hg.), Zeremoniell und

tungsansprüche transformiert in sinnlich wahrnehmbare, zumeist räumliche, hierarchisch gegliederte Rangarrangements. Durch solche zeremoniellen Inszenierungen wurde die politisch-soziale Ordnung gleichzeitig performativ her- und visuell darstellt, mit anderen Worten: Es wurden Symbolisierungsleistungen erbracht.³¹ Den höchsten Grad an zeremonieller Durchformung wies im Fürstbistum die Eröffnung des Landtags auf.

Alle Protokolle beschreiben diese mehr oder weniger ausführlich. Sie nahm zumeist den ganzen ersten Tag ein und fand in solenner Form „Aufm hochfürstlichen Hofsaal“³² statt, der sich im ersten Obergeschoß des ‚Fürstenhof‘ bzw. ‚Kanzlei‘ genannten Gebäudekomplexes innerhalb der Domimmunität befand:³³ „Wie nun höchstermelte Ihero hochfürst[liche] D[urchlaucht] mit dero geh[eimen] Landt- und Hoff-Räthen auffm Hoffsaal erschienen, So ist in dero hoher Gegenwarh nach gewöhnlicher durch Herren Cantzley Directors Doctors Steding mündtlich gethaner Vorrede, die Landtags proposition ... durch den Geheimbten Secretarium Lipperen abgelesen und nach per ... D[octo]rum Cancellarie Directorem gethaner Schlußrede auch von Ihr[er] hochfürst[lichen] D[urchlaucht] genommenen abtritte Mir Syndico per Secretarium Cap[ituli] ... originaliter communicirt worden.“³⁴

Zusätzliche Informationen sind aus der Denkschrift Kerkerinks zu gewinnen, der weitere Details mitteilt: „Bey Eröffnung des Landtags kommen alle drey Stände in dem Rittersaal zusammen, wonach durch dem Praesidem der Ritterschaft heraus zu schaffen befohlenen allen nicht zum Landtag berechtigten Persohnen die fürstliche Postulata und Propositionen durch die benannte Landtagskommisarien unter dem Baldachin vorgetragen und einem jedem Corpori in Abschrift gegeben werden.“³⁵

Raum, Sigmaringen 1997; Andreas Pecar, Zeichen aristokratischer Vortrefflichkeit. Hofzeremoniell und Selbstdarstellung des höfischen Adels am Kaiserhof, 1648-1740, in: Füssel/Weller (Hg.), *Ordnung und Distinktion*, S. 181-197; Mark Hengerer, Hofzeremoniell, Organisation und Grundmuster sozialer Differenzierung am Wiener Hof im 17. Jahrhundert, in: Chantal Grell (Hg.), *Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15.-18. Jahrhundert)*, Münster 2001, S. 337-368; Barbara Stollberg-Rilinger, *Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags*, in: Johannes Kunisch (Hg.), *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte*, Berlin 1997, S. 91-132; zum zeitgenössischen theoretischen Hintergrund vgl. Miloš Vec, *Zeremonialwissenschaft im Fürstenstaat. Studien zur juristischen und politischen Theorie absolutistischer Herrschaftsrepräsentation*, Frankfurt a.M. 1998.

³¹ So schon 1969 Norbert Elias, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie*, 7. Aufl., Frankfurt a.M. 1994, S. 157f., dem die Erforschung des Zeremoniells entscheidende Anstöße verdankt. Kritik bei Jeroen Duindam, *Myths of Power. Norbert Elias and the Early Modern European Court*, Amsterdam 1995; vgl. auch Hengerer, *Hofzeremoniell*, S. 367; Stollberg-Rilinger, *Zeremoniell als politisches Verfahren*, S. 94; Paravicini, *Zeremoniell und Raum*, in: ders. (Hg.), *Zeremoniell und Raum*, S. 11-36, S. 14.

³² Nennungen des Ortes in StAMS, LTP Nr. 79, 30.8.1680, fol. 232v; ebd. Nr. 92, 20.12.1719, fol. 410r; ebd. Nr. 190, 16.1.1782, fol. 7v.

³³ Zu diesem Gebäude vgl. Max Geisberg (Bearb.), *Die Stadt Münster, Teil I, Münster 1932*, S. 283-310. In dieser ehemaligen Residenz des Bischofs waren zeitweilig alle Zentralbehörden untergebracht, und von hier aus wurde das Hochstift verwaltet; vgl. auch Weidner, *Landadel*, S. 272-275.

³⁴ StAMS, MSR Nr. 145 Bd. 24, 18.12.1719, fol. 1r.

³⁵ Ertler, *Denkschrift*, S. 421.

Beide Schilderungen beziehen sich in erster Linie auf die Abfolge der dynamischen Aspekte wie das Erscheinen oder die Ansprachen, während des statischen Rahmens dieser Handlungen kaum gedacht wird, mit Ausnahme der Erwähnung des Baldachins als Herrschaftsinsignie. Von Interesse in Bezug auf diesen Rahmen sind jedoch innerhalb der vom Zeremoniell ausgebildeten „sozialen Logik des Raumes“³⁶ Auskünfte über die Aufstellung der Stände im Vergleich zueinander und zum Fürsten. Es konnte zwar keine direkte Abbildung einer Landtagseröffnung ausfindig gemacht werden, trotzdem gibt es ein starkes Indiz, das auf eine bestimmte räumliche Anordnung hindeutet. Das hier transkribierte Blatt mit dem Titel „Namen Deren, welche den 1ten April 1781. aufm Landtage gegenwärtig gewesen“³⁷ entstammt dem städtischen Protokoll. Es hebt sich durch seine qualitativ hochwertige Ausführung von den normalen Protokolleinträgen deutlich ab, wobei jedoch aus dem Kontext nicht hervorgeht, wozu diese Zusammenstellung diene. Um so deutlicher zu erkennen ist jedoch die Art und Weise, wie die politisch-soziale Hierarchie der Stände hier verräumlicht wird: Die Ordnung der Mitglieder innerhalb von Domkapitel und Ritterschaft ist rangmäßig von oben nach unten gestuft, wobei als Hierarchisierungskriterium die Dauer der Zugehörigkeit zur Korporation fungiert,³⁸ abgesehen von dem Vorrang der domkapitularen Dignitäten.³⁹ Auch beim städtischen Korpus werden die allesamt stadtmünsterischen Vertreter gemäß ihrer innerstädtischen Rangfolge aufgeführt.⁴⁰ Zusammen stehen die adeligen ‚Vorderstände‘ graphisch und daher auch im Rang über den Städten.

³⁶ Stollberg-Rilinger, *Zeremoniell als politisches Verfahren*, S. 100.

³⁷ StadtAMS, AA Abt. XV Nr. 33 Bd. 32.

³⁸ Für die Domkapitulare wurden die biographischen Angaben in Wilhelm Kohl (Bearb.), *Das Bistum Münster, Bd. 4: Das Domstift St. Paulus zu Münster, Teilbd. 2*, Berlin/New York 1982, S. 377-778 und Friedrich Keinemann, *Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert. Verfassung, persönliche Zusammensetzung, Parteiverhältnisse*, Münster 1967, S. 222-357 herangezogen. Die Reihe beginnt mit dem 1736 aufgenommenen Franz Ferdinand Lambert von Wenge zu Enkingsmühlen und Dieck und endet absteigend mit dem erst 1778 eingetretenen Matthias Benedikt von Ketteler zu Harkotten. Für die wesentlich schlechter erforschten Ritter wurde der Hof- und Adreß-Calender des Hochstifts Münster auf das Jahr nach der gnadenreichen Geburt unsers Herrn Jesu Christi 1785, Münster 1785 (Faksimile Greven/Münster 1989), S. 45-53 herangezogen, da er die Aufschwörungsdaten enthält. Auch hier beginnt die Liste mit dem am längsten aufgeschworenen Mitglied, dem Herrn von Schmising (1744) und steigt ab bis zum General von Wenge, der erst seit 1781 der Korporation angehörte.

³⁹ So war der Dompropst Friedrich Wilhelm Nikolaus Anton Freiherr von Böselager zwar schon seit 1732 Domherr und hätte auch ohne den Dompropsttitel die Liste angeführt, aber Domdechant Ernst Konstantin Matthias Droste zu Hülshoff gehörte erst seit 1761 dem Kapitel an. Ein prinzipieller Vorrang in der Ritterschaft wäre auch dem Erbmarschall zugekommen, der jedoch nicht anwesend war.

⁴⁰ Vgl. die Rangfolge im Hof- und Adreß-Calender, S. 53.

Namen

Deren, welche den 1^{ten} April 1781. aufm Landtage gegenwärtig gewesen.

Vom Kapitel

Herr DomProbst
 Herr DomDechant
 von Wenge
 von der Horst
 Franz Frid. v. Fürstenberg
 v. Twickel
 v. Stael
 v. Merveld
 v. Bourscheid
 v. Böselager
 Frid. Carl v. Fürstenberg
 v. Ledebur
 v. Ascheberg
 v. Galen
 v. Droste
 v. Plettenberg
 v. Kerckering
 v. Schmising Jun.
 v. Ketteler

Ritterschaft

Herr v. Schmising Sen.
 v. Schilder
 v. Droste general
 v. Korff
 v. Droste zu Vischering
 v. Kerckering
 v. Ascheberg
 v. Schmising
 obristMarschall
 v. Galen ErbKämmerer
 v. Dincklage
 obrister.
 v. Westerholt
 v. Böenen
 v. Spiegel Capitain
 v. Senden
 v. Schilling
 v. Romberg
 v. Wenge general

Städtisches Corpus

Herr Bürgermeister Olfers, Herr Synd. Reine
 Herr Assessor von Vagedes, Herren Gruet-
 Amtsdeputierte Verspoel und Lageman.

Quelle: StadtAMS, AA Abt. XV Nr. 33 Bd. 32

Bei der Frage des hier ausgedrückten Verhältnisses zwischen Domkapitel und Ritterschaft gibt es nun hingegen zwei mögliche Lesarten. In einem ersten Zugriff könnte man die Abbildung als eine typische bildliche Umsetzung der räumlichen Aufstellung bei der Eröffnung des Landtags im späteren 18. Jahrhundert ansehen, denn nur bei dieser Gelegenheit kamen alle drei Stände im Hofsaal zusammen, und dass die Eröffnung zeremoniell durchformt war, ist aus den Protokollen klar ersichtlich. Es handelte sich dann hier um eine Draufsicht und der Fürst wäre am oberen Ende zu denken. Und obwohl das Domkapitel als vornehmster Landstand vom Betrachter aus graphisch links der Ritterschaft erscheint, nähme es vom Fürstbischof aus gesehen räumlich die ständisch höherwertige rechte Seite, die Oberstelle ein. Da aber der Fürstbischof als Referenzpunkt für die Perspektive hier fehlt, kann man das Dokument auch als eigenständige graphische Repräsentation der hierarchischen Verfasstheit des ‚Landes‘ Münster anhand der auf dem Landtag anwesenden Personen ansehen, die aber nicht direkt

eine räumliche Anordnung abbildet. Die Tatsache, dass das Domkapitel links steht, erklärte sich dann aus der anders gearteten medialen Logik: Die Rechts/Links-Unterscheidung wird nämlich überlagert durch die ebenso grundlegende Bevorzugung von ‚Vorher‘ gegenüber ‚Nachher‘, und da man in Europa nun mal von links nach rechts liest, ergibt sich für Dokumente, die nicht auf räumliche Anordnungen verweisen, die Präferenz der linken, weil im Lesefluss ersten Stelle, wie es auch die Anbringung von Siegeln an Urkunden belegt.⁴¹

Es zeigt sich, dass in beiden möglichen Lesarten der höhere Rang des Domkapitels gegenüber der Ritterschaft inszeniert wird. Wir haben es also mit zwei in medialer Hinsicht unterschiedlichen Visualisierungen der hierarchischen Verfasstheit des ‚Landes‘ zu tun: mit der zeremoniellen Anordnung der Personen bei der Landtagseröffnung und mit dem Schema des Protokollblattes selbst. Beide inszenieren ständische Verhältnisse durch räumliche Abstände, wenn auch in unterschiedlichen Logiken gehorchenden Medien.

Vergleicht man die Auszüge aus dem ritterschaftlichen Protokoll von 1719, die Denkschrift von 1780 und das Schema von 1781 mit den anderen Protokollen, so lässt sich folgender typischer Ablauf herausarbeiten: Alle nicht-landtagsberechtigten Personen müssen den Saal verlassen, die Stände formieren sich in bestimmter räumlicher Aufstellung, der Fürst erscheint mit seinen Räten und nimmt unter einem Baldachin Platz, der Vizekanzler hält eine Ansprache an die Stände, der Sekretär des Geheimen Rates verliest die Proposition, danach treten Fürst und Räte wieder ab, und die Proposition wird durch den Geheimsekretär an den Domdechanten als Präsidenten des ersten Landstandes übergeben.⁴²

Nun gibt es mehrere Varianten innerhalb dieses Ablaufs, die ebenfalls behandelt werden müssen. Die wohl wichtigste Veränderung verbindet sich mit der Einsetzung der landesherrlichen Landtagskommission im Jahr 1740.⁴³ Wie die Protokolle zeigen, erschien der Fürst bei der Eröffnung mit seinen Geheimräten und bei seiner Abwe-

⁴¹ Vgl. Erich Kittel, *Siegel*, Braunschweig 1970, S. 182.

⁴² Warum 1719 die Ansprache durch den Kanzleidirektor und nicht durch den Vizekanzler, wie in allen anderen Fällen üblich, vorgetragen wurde, ist nicht restlos zu klären. Am wahrscheinlichsten ist folgende Annahme: Der Vizekanzler Ernst von Cochenheim amtierte nach den Angaben in Kobl, *Das Bistum Münster*, S. 609 bis zum Jahr 1719. Ihm folgte auf diesem Posten der im Protokoll als Kanzleidirektor genannte Dr. Wilhelm Heinrich Steding, der bis 1723 als Vizekanzler amtierte. Es ist also wahrscheinlich, dass zum Zeitpunkt der Landtagseröffnung der alte Vizekanzler bereits verstorben war oder abgedankt hatte, sein Nachfolger Steding aber noch nicht bestellt war und daher noch unter seinem vorherigen Titel als Kanzleidirektor in Erscheinung trat. Daher war die Ansprache durch den Kanzleidirektor keine Variante des Verfahrens, sondern nur eine Verlegenheitslösung; es agierte jedoch der zukünftige Vizekanzler.

⁴³ Vgl. Weidner, *Landadel*, S. 158, Hans-Georg Schmitz-Eckert, *Die hochstift-münsterische Regierung von 1574-1803 (Zuständigkeit und Organisation)*, in: *Westfälische Zeitschrift* 116 (1966), S. 27-99, hier S. 42f.

senheit vertraten ihn diese auch.⁴⁴ Berief Christoph Bernhard von Galen seine Geheime Räte noch willkürlich, so setzten die Stände nach dessen Tod 1678 wieder die Dominanz von Domkapitularen und Ritters in diesem Gremium durch.⁴⁵ Da die Geheime Räte aber den zumeist abwesenden Landesherrn auf den Landtagen zu vertreten hatten und gleichzeitig auch Mitglieder der landständischen Korpora waren, sah man die Vertretung der fürstlichen Interessen gefährdet.⁴⁶ So ordnete Kurfürst Clemens August 1740 für seine Vertretung bei Landtagen die Hinzuziehung der Regierungsräte an, in der Mehrzahl bürgerliche Gelehrte, die wesentlich stärker vom Fürsten abhingen und daher eine bessere Vertretung der landesherrlichen Interessen erwarten ließen. Für eine effektive Arbeit war jedoch die Summe der Räte nun zu groß und so wurde die Vertretung einer „Gruppe von adligen Geheimen und bürgerlichen Regierungsräten“,⁴⁷ der nunmehrigen Landtagskommission, übertragen.

Eine Schwierigkeit ergibt sich hinsichtlich des Inhalts der „Vorrede“ des Vizekanzlers.⁴⁸ Wurde im oben zitierten Protokoll unterschieden zwischen dieser und der Verlesung der Landtagsproposition, so findet man in anderen Beschreibungen des Eröffnungszeremoniells einen eigentümlichen Bezug zwischen den Handlungen von Vizekanzler und Geheimsekretär, die beide auf die Landtagsproposition bezogen werden. So heißt es im ritterschaftlichen Protokoll von 1680, dass „durch H[errn] Vice Cantzler Dr. Zur Mühlen die Landtags proposition mündtlich geschehen und die schriftliche durch H[errn] Secret[arium] Brochhausen verlesen“ worden sei.⁴⁹ Auch für 1782 notiert der domkapitularische Sekretär, dass „die Kurfürstlich gnädigste Landtagsproposition ... theils durch den geheime rathen Mersman mündtlich vorgetragen, theils durch den geheime Secretarium Münsterman vorgelesen“⁵⁰ wurde. Die zeitgenössischen Protokollanten hoben also auf den Unterschied zwischen dem freien Vortrag des Vizekanzlers und dem Verlesen einer schriftlichen Vorlage durch den Geheime-

⁴⁴ 1680: „Anfänglich ist in beywesen S[einer] hochfürstlichen G[naden] Unßers g[nädig]sten Herren, wie auch dero selben geheimter Herren Rähthen“ (StAMS, LTP Nr. 79, 29.8.1680, fol. 323r); 1719: „mit dero Geh[eim]-Landt- und Hoff-Räthen“ (StAMS, MSR Nr. 145 Bd. 24, 18.12.1719, fol. 1r). Die Tatsache, dass der Geheime Rat als Behörde erst 1707 organisiert wurde, spricht nicht gegen die Existenz von Geheimräten schon 1680, denn seit Christoph Bernhard von Galen war die Berufung Geheimer Räte üblich, die jedoch kein festes Gremium bildeten. Vor dieser Zeit erschienen die Mitglieder des Regierungsrates mit dem Fürsten. Über den Unterschied zwischen Land- und Hofräten vgl. Karl-Heinz Kirchhoff, Landräte im Stift Münster. Erscheinungsformen der landständischen Mitregierung im 16. Jahrhundert, in: Westfälische Forschungen 18 (1965), S. 181-190.

⁴⁵ Vgl. Keinemann, Das Domkapitel, S. 64.

⁴⁶ So notiert das Landtagsprotokoll von 1740, dass die Geheime Räte „bei ein oder anderem corpore als Landstände den Landtag frequentieren und aber in zweyn collegiis nicht wohl seyn können“ (zit. nach Schmitz-Eckert, Die hochstift-münsterische Regierung, S. 41).

⁴⁷ Weidner, Landadel, S. 158.

⁴⁸ Vgl. Kohl, Das Bistum Münster, S. 609. Ursprünglich nahm der bürgerlich-gelehrte Kanzler diesen Teil des Zeremoniells wahr, aber nachdem das Domkapitel 1611/12 die Bestallung eines adeligen Kanzlers durchgesetzt hatte, wurde diese Funktion vom bürgerlichen Vizekanzler übernommen.

⁴⁹ StAMS, MSR Nr. 145 Bd. 1, 29.8.1680, fol. 1r.

⁵⁰ StAMS, LTP Nr. 190, 15.1.1782, fol. 7r.

kretär ab, beide jedoch bezogen sich auf die Proposition.⁵¹ Untersucht man die Propositionen mit Blick auf diese Frage, so stellt man fest, dass der Aufbau der in die Protokolle stets in Abschrift inserierten Propositionen sich auf die unterschiedlichen Handlungen von Vizekanzler und Geheimsekretär beziehen lässt. So beginnt jede Proposition mit einem allgemeinen Teil, der unter Nennung des vollen landesherrlichen Titels die Ankündigung des Landtags aus Sorge „über dieses HochStifts und Fürstenthumbs angelegenheiten und beständiges Wohlseyn“⁵² und Danksagungen an die Stände für ihre zahlreiche Teilnahme und Mitarbeit enthält.⁵³ Danach folgt die nach Nummern geordnete Aufzählung der zur Beratung vorgesehenen Gegenstände. Es steht daher zu vermuten, dass der Vizekanzler den ersten Teil frei vortrug und anschließend der Geheimsekretär die konkreten Punkte von der Originalproposition ablas, die er nach Abtritt des Fürsten dem Domdechanten übergab. Die Ausgestaltung der beiden Sprechakte lässt sich dahingehend interpretieren, dass man es mit einer Trennung der symbolischen Funktion der Landtagsproposition von ihrer instrumentellen zu tun hat: Bei der frei vorgetragenen Rede des Vizekanzlers handelte es sich um eine „Zeremonialrede“, die den Landtag performativ eröffnete und durch die explizite Benennung der Leitidee (Landeswohlfahrt) und der wesentlichen Kategorien (Fürst/Landstände) das ganze Geschehen in einen übergeordneten Bedeutungszusammenhang einordnete.⁵⁴ Das Verlesen der einzelnen Propositionspunkte diente hingegen vornehmlich als Mittel der Information und wurde nicht umsonst vom rangniederen Geheimen Sekretär vorgenommen. Die für 1719 bezugte „Schlussrede“ nach der Verlesung der Propositionspunkte ist weder für 1680 noch für 1782 überliefert.

Ebenso wie die Eröffnung lag auch der Schluss des Landtages ‚formal‘ in der Hand des Fürstbischofs. Allerdings fand er anders als die Eröffnung nicht in feierlicher Form, ohne Beteiligung des Landesherrn und ebenfalls ohne erneute Plenarversammlung statt. Stattdessen wurde den Syndizi der drei Korpora, nachdem diese die letzten landständischen Anträge überbracht hatten, von den Geheimräten bzw. der Landtagskommission zugleich mit Bekanntgabe der fürstlichen Entscheidungen über die Anträge auch „die gnädigste Entlassung von der Landständischen Versammlung“⁵⁵ bekannt gemacht. Dieser Entlassungsbeschluss wurde nacheinander von den Syndizi in ihren Korpora ver-

⁵¹ Kuhna, Die ständische Verfassung, S. 114 begnügt sich mit der Feststellung, ein Teil der Proposition sei mündlich vorgetragen, der andere verlesen worden.

⁵² StAMS, LTP Nr. 92, 18.12.1719, fol. 362r.

⁵³ „Daß nun gemelte Ihre getrewen LandStände in gegenwertiger Anzahl darauß gehorsamblich erscheinen wollen, solches gereicht Seiner hochfürst[lichen] G[naden] ... zu gnädigem gefallen, Sie verspühren darauß derselben zu erhaltung des gemeinen wohlwesens continuirenden rühmblichen eiffer, und laßen Ihnen zu zuvorderst dero gnodigen gruß, geneigten willen, und alles gutes vermelden“; StAMS, LTP Nr. 79, 29.8.1680, fol. 317r. Vgl. auch Kuhna, Die ständische Verfassung, S. 113.

⁵⁴ Der Begriff „Zeremonialrede“ nach Miloš Vec, Nachwort, in: Veit Ludwig von Seckendorff, Teutsche Reden und Entwurf von dem allgemeinen oder natürlichen Recht nach Anleitung der Bücher Hugo Grotius, Tübingen 2006, S. 1*-85*; vgl. auch Georg Braungart, Die höfische Rede im zeremoniellen Ablauf: Fremdkörper oder Kern?, in: Berns/Rahn (Hg.), Zeremoniell als höfische Ästhetik, S. 198-208.

⁵⁵ StAMS, LTP Nr. 190, 17.4.1782, fol. 89v.

lesen, die daraufhin auseinander gingen.⁵⁶ Faktisch scheinen jedoch die Stände den Zeitpunkt der Entlassung bestimmt zu haben, denn 1782 hatten sie „mit Presentierung des Landtags Status ihre Entlassung begehret“.⁵⁷ Da die Bewilligung des Landtagsstatus, der als allgemeiner ‚Haushaltsplan‘ alle Einnahmen und Ausgaben des Fürstbistums verzeichnete, den für den Fürstbischof zentralen Beratungspunkt darstellte, schoben die Stände genau diese Bewilligung so lange auf, bis sie die übrigen Themen ausreichend behandelt hatten.⁵⁸

Die Landtagseröffnung erbrachte eine wesentliche Symbolisierungsleistung, indem sie nicht nur die effektive symbolische Inszenierung des Landtags als Gesamtinstitution, sondern vor allem die des ‚Landes‘ als politischer Einheit ermöglichte. Im Zeremoniell wurde eine Steigerung der symbolischen Funktion politischer Institutionen durch einen weitgehenden Verzicht auf instrumentelle Entscheidungsfindung erreicht. Bei der Eröffnung kamen alle politischen Mitspracheberechtigten zusammen und inszenierten sich als das Ganze des hierarchisch geordneten Gemeinwesens, des Abstraktums ‚Fürstbistum Münster‘.⁵⁹ Hier erst konnte das komplexe Herrschaftsgeflecht von Landesprivilegien, Wahlkapitulationen, Lehns- und Amtsverhältnissen, korporativen Statuten und nicht zuletzt persönlichen Verbindungen durch das Zeremoniell zum Symbol ‚Land‘ verdichtet und zur Anschauung gebracht werden. Und die Inszenierung richtete sich an die Teilnehmer selbst, denn sie fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Für die Wichtigkeit dieser Funktion ist ebenfalls zu bedenken, dass der Landtag die einzige in regelmäßigen Abständen wiederkehrende ‚Bühne‘ für diese Dar- und Herstellung des Landes als politischer Einheit war. Nur während der Inthronisationsfeierlichkeiten und hier insbesondere bei der Huldigung wurde die politisch-soziale Ordnung umfangreicher inszeniert, aber zwischen den Inthronisationen konnten durchaus Jahrzehnte vergehen.⁶⁰ Auch wenn die folgenden Phasen des Landtags ebenfalls der symbolischen Repräsentation im Sinne von ‚Vergegenwärtigung‘

⁵⁶ „[D]omni Syndici Statuum haben demnach auf von der Landtags Commission geschehene berufung sich dahin verfüget ..., worauf ihnen die schriftliche Entlassung communiciret, welche erst beym hochwürdigem Dorn-Capitul und der hochlöblichen Ritterschaft, demnächst auch beym städtischen Corpus verlesen“; StAMS, AA Abt. XV Nr. 33 Bd. 33, 17.4.1782, fol. 24r; so auch für 1680: StAMS, MSR Nr. 145 Bd. 1, 9.10.1680, fol. 10r; für 1719: StAMS, MSR Nr. 145 Bd. 24, 12.1.1720, fol. 53r-v.

⁵⁷ StAMS, LTP Nr. 191, 17.4.1782, fol. 202r.

⁵⁸ Dass die Stände dieses Mittel ganz bewusst einsetzten, zeigt folgendes: 1782 wurde schon am 16. Januar, dem ersten Verhandlungstag, von allen drei Ständen „resolvirt, daß vorläufig pro Mense januario eine Schatzung mög- te ausgeschrieben werden“; StAMS, LTP Nr. 190, 16.1.1782, fol. 9r. Damit ermöglichten die Stände die kontinuierliche Landesverwaltung, behielten sich jedoch die Verabschiedung des Landtagsstatus ausdrücklich vor. Diese Praktik führte jedoch 1782 zum Streit mit der Landtagskommission, vgl. dazu Kuhna, Die ständische Verfassung, S. 155f.

⁵⁹ Und dies im vollen Wortsinne, denn in der aristotelisch geprägten Theorie wurden die Landstände mit den Bürgern der aristotelischen ‚Politik‘ identifiziert: So heißt es bei Fritsch, Tractatio, S. 11: „Jlli [= Status Provinciales] enim proprie cives sunt, qui ab Aristot. 2. Polit. 1. *tes arches politikes kolnonia censentur*“. Vgl. Stollberg-Rilinger, Vormünder, S. 80.

⁶⁰ Für die Beteiligung der Landstände bei der Inthronisation vgl. den Beitrag von Harding in diesem Band; zur Huldigung als ‚Verfassung in actu‘ vgl. André Hohenstein, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800), Stuttgart/New York 1990; ders., Huldigung und Herrschaftszeremoniell im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, in: Aufklärung 6 (1992), S. 21-46.

dienten, so stand diese während des Eröffnungszeremoniells im Zentrum und erfüllte ein fundamentales politisches Bedürfnis. Völlig anders hingegen stellt sich der Schluss des Landtages dar, der – anders als zum Beispiel im Fürstentum Lippe – überhaupt nicht zeremonialisiert war, sondern einfach als Teil des Verhandlungsganges erscheint.⁶¹ Dies mag mit der Aufgabe der Landtagsabschiede seit 1680 zu tun haben, da damit die Notwendigkeit entfiel, den von den fürstlichen Räten verfassten Abschied abschließend durch die Stände billigen zu lassen.

3. Inszenieren und Beschließen: Die interkuralen Verhandlungen des Landtags

Bevor die Analyse des Landtags als politischer Institution auf den Verhandlungsgang ausgedehnt werden kann, muss ein mögliches Missverständnis ausgeräumt werden. Wie oben gezeigt wurde, trägt die solenne Eröffnungssequenz im Wesentlichen zur Symbolisierungsleistung bei. Die sich anschließenden Verhandlungen innerhalb der Kurlen, zwischen diesen und schließlich mit dem Landesherrn zielen hingegen *prima facie* allein auf die Herbeiführung von Entscheidungen. Man könnte nun geneigt sein, die zeremoniellen Akte mit der symbolischen und die Verhandlungen mit der instrumentellen Funktion zu identifizieren. Dies wäre jedoch ein Irrtum, denn die Unterscheidung zwischen beiden Aspekten ist eine analytische, die sich gerade nicht für eine Klassifikation bestimmter Praktiken eignet, und daher ist Wert darauf zu legen, dass jegliches Handeln in institutionellen Zusammenhängen beide Aspekte aufweist, unabhängig vom postulierten Zweck: Instrumentelles Handeln wirkt auch symbolisch und *vice versa*.⁶² Dies gilt auch für die interkuralen Verhandlungen, die sich an die Eröffnung anschlossen und die selbstredend die Herbeiführung verbindlicher Entscheidungen bezweckten, aber mitlaufend ebenfalls zur Symbolisierungsleistung beitragen.⁶³

⁶¹ In Lippe war der Schluss analog zur Eröffnung aufgebaut: Plenarversammlung der beiden Stände und der fürstlichen Partei, Verlesung des Landtagsabschiedes durch die Regierung, Antwort des Landessyndikus und abschließend ein gemeinsames Mahl; vgl. Johannes Arndt, Der lippische Landtag - Politisch-soziale Praxis und symbolische Kultur im 18. Jahrhundert, in: Westfälische Forschungen 53 (2003), S. 159-182, hier S. 176f.

⁶² Vgl. Rehberg, Institutionen als symbolische Ordnungen, S. 64; Werner J. Patzelt u. a., Institutionelle Macht. Kategorien ihrer Analyse und Erklärung, in: ders. (Hg.), Parlamente und ihre Macht, S. 9-46, hier S. 40f.; Gehlen, Urmensch und Spätkultur, S. 18. Und man kann etwa eine instrumentelle Leistung des Eröffnungszeremoniells darin sehen, dass es durch seine strikte Normierung zur Verhaltenssicherheit beiträgt „in typischen Verlegenheitssituationen wie bei der Eröffnung einer mündlichen Verhandlung, wo das Ritual das Anfangen erleichtert, bis die Szene sich selbst trägt“; Niklas Luhmann, Legitimation durch Verfahren, Frankfurt a.M. 1983, S. 39.

⁶³ Für sehr ähnliche „rechtlich geordnete Verfahren der Entscheidungsfindung“ (Luhmann, Legitimation, S. 11), allerdings in der Moderne, hat Luhmann in der zitierten Studie eine überzeugende Analyse der Doppelfunktionalität vorgelegt; vgl. aus historischer Perspektive dazu Michael Sikora, Der Sinn des Verfahrens. Soziologische Deutungsangebote, in: Stollberg-Rilinger (Hg.), Vormoderne politische Verfahren, S. 25-51; die Nützlichkeit der analog zur Institutionentheorie vorgenommenen Unterscheidung zwischen instrumentellen und expressiven Variablen stellt heraus: Stollberg-Rilinger, Einleitung, S. 12.

Bei den Verhandlungen zwischen den drei Kurien ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen einer *Abstimmungsphase* und einer *Antragsphase*, denn entgegen der Annahme der älteren Forschung handelt es sich um ein zweistufiges Verfahren.⁶⁴ Bei der Abstimmungsphase waren nur die drei Landstände involviert, in der sich anschließenden Antragsphase hingegen neben den Ständen auch die fürstliche Partei, also entweder die Geheimen Räte oder ab 1740 die Landtagskommissare. Die erste Phase begann innerhalb der drei landständischen Korpora. Hier wurden von den Mitgliedern ihre Wünsche, Anregungen und Beschwerden vorgebracht und mittels des Umfrageverfahrens die Meinung der Korporation in einer „Resolution“⁶⁵ oder „Conclusum“⁶⁶ genannten Entscheidung verbindlich festgestellt und ausformuliert.⁶⁷ Die Resolutionen waren im eigentlichen Sinne ‚Absichtserklärungen‘ des jeweiligen Landstandes, einen Antrag über ein bestimmtes Thema bei den Vertretern des Fürsten einzureichen, weswegen auch konjunktivische Formulierungen benutzt wurden – z.B. „daß bey dem hochwürdigen Domkapitel placidiret seye, daß nochmahls anzutragen wäre, daß ein Bauren Recht mögte entworfen werden“.⁶⁸

Diese Resolutionen wurden dann den anderen Korpora in einer bestimmten Reihenfolge zu Gehör gebracht, wobei ‚zu Gehör‘ der falsche Ausdruck ist, denn das gesamte Verfahren lief schriftlich ab, d.h. der betreffende Syndikus verfasste die Resolution, welche die anderen beiden Syndizi ihren Korpora vortrugen.⁶⁹ Wie auch beim Umfrageverfahren war diese Abfolge ständisch gestuft: Der domkapitularische Syndikus informierte immer zuerst den ritterschaftlichen und umgekehrt. Daraufhin befasste sich der jeweils andere Vorderstand mit der vorgebrachten Resolution und nahm dazu in einer eigenen Resolution Stellung, die an das vorschlagende Korpus repliziert wur-

⁶⁴ Zum Verhandlungsgang der Landtage vgl. Kuhna, Die ständische Verfassung, S. 113–116. Die Darstellung ist in weiten Teilen und bis in einzelne Formulierungen hinein von Meyer zu Stieghorst, Die Verhandlungen, S. 19–20 abhängig.

⁶⁵ So beispielsweise 1719: „Inzwischen ließe R[everen]d[issim]um Cap[it]ulum Erinnerung thun, ... Sich einer Resolution zu vereinigen“; StAMS, MSR Nr. 145 Bd. 24, 23.12.1719, fol. 17v. – 1680: „so pliebe [das Domkapitel] bey voriger resolution“; StAMS, MSR Nr. 145 Bd. 1, 2.10.1680, fol. 3r. – 1782: „hochblibliche Ritterschaft lieben ... melden, daß Sie sich gleichfalls gefallen ließen, daß pro communicatione Status extraordinariorum Militiae angetragen werden mögte, welche Resolution dem Städtischen Corpori ... communicirt ist“; StAMS, LTP Nr. 190, 20.1.1782, fol. 13v. ‚Resolution‘ wird jedoch auch für die Antworten des Fürsten auf die landständischen Anträge benutzt, dann jedoch zumeist in der Formulierung „Resolutions Eminentissimi“, StAMS, LTP Nr. 190, 17.4.1782, fol. 88v.

⁶⁶ Hier: StAMS, LTP Nr. 190, 16.1.1782, fol. 8v; 1719: „conclusum were der hochlob[lichen] Ritterschaft zu communiciren“; StAMS, LTP Nr. 92, 28.12.1719, fol. 416r. ‚Conclusum‘ scheint jedoch nur im Domkapitel verwendet worden zu sein.

⁶⁷ Zum Umfrageverfahren innerhalb der Kurien vgl. Tim Neu, Zeremonielle Verfahren. Zur Funktionalität vor-moderner politisch-administrativer Prozesse am Beispiel des Landtags im Fürstbistum Münster, in: Stefan Haas/Mark Hengerer (Hg.), Im Schatten der Macht. Kommunikationskulturen in Politik und Verwaltung 1600–1950, Frankfurt a.M. 2007 (im Druck).

⁶⁸ StAMS, LTP Nr. 190, 24.1.1782, fol. 18v.

⁶⁹ Die ausschließliche Schriftlichkeit Abstimmungsphase belegt z.B. für 1782: „Dan communicirten dieselbe einige puncten worüber ... anzutragen resolviret worden, und wolten vernemen ob es nicht dem städtischen Corpori gefällig seyn mitanzutragen, worüber die Deliberation ausgestellt“; StadtAMS, AA Abt. XV Nr. 33 Bd. 33, 10.4.1782, fol. 20v. Für 1680 und 1719 ist sie nicht mit Sicherheit nachzuweisen, aber wegen der teilweise sehr hohen Komplexität der Verhandlungspunkte durchaus anzunehmen.

de, und zwar immer über die Syndizi, die Träger der gesamten interkorporativen Kommunikation, denn nach der Eröffnung tagten die drei Korpora ausschließlich unter sich. Erst wenn die beiden Vorderstände eine grundsätzliche Einigung erzielt hatten, was durchaus mehrere Runden des Austausches von Resolutionen und Repliken in Anspruch nehmen konnte, verfügten sich die vorderständischen Syndizi gemeinsam zum Tagungsraum des städtischen Korpus und „communicirten“ dessen Syndikus die nun vorderständische Resolution.⁷⁰ Das gemeinsame Auftreten des domkapitularen und ritterschaftlichen ‚Geschäftsträgers‘ gegenüber dem städtischen war eine Konstante des Verhältnisses der Stände untereinander. Es konnte also keine offiziellen Separatverhandlungen zwischen einem Vorderstand und den Städten geben. Das galt auch für die Fälle, in denen „Stadt und Städte“⁷¹ aus eigener Initiative eine solche ‚Absichtserklärung‘ abgeben wollten, denn dann beschlossen sie, „es wäre derselben zwey mahl abzuschreiben sodan Morgen mit den darin angezogenen Stücken beym hochw[ürdigen] Domkapit[el] und der hochlöbl[ichen] Ritterschaft zu praesentiren“,⁷² welche diese dann wieder getrennt berieten, sich abstimmten und gemeinsam den Städten antworteten. Deutlich ist, dass derartige Resolutionen von allen drei Landständen in den Abstimmungsprozess eingebracht werden konnten.⁷³

Anders gestaltete sich dies jedoch bei der sich anschließenden Antragsphase, sofern sich die drei Parteien auf einen Vorschlag, was denn anzutragen sei, einigen konnten. In dieser Phase lag das ‚Initiativrecht‘, d.h. die Berechtigung, den ständischen Antrag zu formulieren, allein beim Domkapitel.⁷⁴ Die Anträge, die sich von den Resolutionen dadurch unterschieden, dass sie zur Übergabe an die fürstlichen Vertreter bestimmt waren und nicht allein dem innerständischen Abstimmungsprozess dienten, wurden von den domkapitularen Bedienten – Syndikus und Sekretär – verfasst und dann in den schon erläuterten Schritten den anderen Ständen mitgeteilt: Zuerst der Ritterschaft, dann durch beide vorderständischen Syndizi den Städten. Waren die ebenfalls einverstanden, und das ist der zweite Unterschied zur Abstimmungsphase, so wurden nun alle drei ständischen Syndizi, in diesen Zusammenhängen dann auch konsequenterweise „D[om]ini Syndici Statuum“⁷⁵ genannt, bei den Geheimräten bzw. der Landtagskommission vorstellig, um den schriftlichen Antrag einzureichen. Dort nahmen sie auch wieder zu dritt die ebenfalls schriftlichen „Resolutiones Eminentissimi

⁷⁰ „D[om]ini Syndici R[everendissimi] Cap[ituli] et Nobilit[at]is communicirten ... Anzeige“; StadtAMS, AA Abt. XV Nr. 33 Bd. 33, 12.4.1782, fol. 21v.

⁷¹ So eine die Vormachtstellung Münsters deutlich machende Selbstbezeichnung des städtischen Korpus in StadtAMS, AA Abt. XV Nr. 33 Bd. 33, 17.1.1782, fol. 1v.

⁷² StadtAMS, AA Abt. XV Nr. 33 Bd. 33, 19.1.1782, fol. 2r.

⁷³ Beispiele: Ritterschaft 1680: „hatt dieselbe zuvorderst communicationem stat[us] auß der pfennigCammeren ... desiderirt“; StadtAMS, LTP Nr. 79, 30.8.1680, fol. 324r. Städte 1782: „ist resolviret die Supplicata der beyden letzteren nebst ein vorschreiben des städtischen Corporis an Ein hochwürdiges Domcapitul und die hochlöbl[iche] Ritterschaft gelangen zu lassen“; StadtAMS, AA Abt. XV Nr. 33 Bd. 33, 18.1.1782, fol. 1v.

⁷⁴ Insofern hat Kohl (Das Domstift, S. 195) recht, wenn er schreibt: „Bei den Beratungen äußerte sich das Kapitel zuerst zu den Gegenständen, expedierte die Propositionen und teilte die fürstlichen Resolutionen den übrigen Landständen mit.“ Allerdings unterscheidet er wie Kuhna nicht zwischen den beiden Phasen, und seine Ausführungen treffen offensichtlich nur für die Antragsphase zu.

⁷⁵ StadtAMS, AA Abt. XV Nr. 33 Bd. 33, 16.4.1782, fol. 23v.

mi⁷⁶ an, die dann in der beschriebenen Reihenfolge den Korpora zugänglich gemacht wurden.

Hinzuweisen ist noch auf einen sich in den Akten abzeichnenden Wandel dieses typisierten Verfahrens. Diese Veränderung betraf die Frage der Zulässigkeit von Anträgen, die nicht von allen drei Landständen unterstützt wurden. Während eines Streits zwischen den Vorderständen um die Bewilligung einer Viehschatzung 1680 beschied das Domkapitel die Ritter, es „instirte also auff guetliche vereinbarung da sonst discrepantia vota denen Statt und Stätten fürgebracht werden müßten“. ⁷⁷ Die Ritterbürtigen jedoch wollten dies unbedingt verhindern, denn sie wussten um die Befürwortung der Viehschatzung durch die Städte und mussten daher fürchten, dass auf „die weise durch beystimmung Statt und Stätten die majora gemacht würden“. ⁷⁸ Der Landtag drohte an diesem Problem zu scheitern, was deutlich macht, wie sehr solche Anträge als unstatthaft empfunden wurden, zumal es bei diesem Landtag nur einen einzigen Antrag gab. ⁷⁹

Mit der erheblichen Zunahme der Landtagsdauer und der Ausweitung der behandelten Themengebiete seit den 1680er Jahren jedoch änderte sich diese Situation erheblich, denn nun wollten die Stände auch mit ihren korporativen Partikularinteressen in Form von Anträgen an den Fürsten herantreten - Interessen, die für die anderen Stände oftmals nicht relevant waren. So plante die Ritterschaft 1720 die „Belegung deren 610 R[eichstalern] bey der PfeningCammer ex fundo Communi Nobilitatis“, ⁸⁰ und dementsprechend trug nur der ritterschaftliche Syndikus bei den fürstlichen Räten „einen Antrag Nomine Nobilitatis ... in p[unc]to Anwerbung Capitalium“ ⁸¹ vor. Erst zwei Tage später informierte er seinen domkapitularischen Kollegen über diesen Antrag, worauf die Domherren sich durchaus verstimmt zeigten, schließlich „hette sich wohl geziemet erst vorher, alß Solche angetragen worden mit dem hochw[ürdigen] ThumbCapitull zu concertiren“. ⁸²

Aus dieser Episode wird deutlich, dass es schon im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts durchaus üblich war, Anträge auch nur im Namen der Vorderstände oder sogar nur eines Landstandes einzubringen, obwohl immer noch die Erwartung bestand, über solche Anträge wenigstens vorher informiert zu werden. Auf dem letzten untersuchten Landtag hingegen begegnet man relativ häufig der Situation, dass die Städte

⁷⁶ StAMS, LTP Nr. 190, 174.1782, fol. 88v.

⁷⁷ StAMS, MSR Nr. 145 Bd. 1, 3.10.1680, fol. 5v.

⁷⁸ Ebd., 4.10.1680, fol. 6r.

⁷⁹ Obwohl das Domkapitel schon 1680 ohne die Mitstände zumindest Informationen von den Räten verlangt hatte, denn „Herr syndic[us] Dr. Heerde recommendirte apart namens des ThumbCapitulls wegen des D[octo]ris Hamms, und am nächsten Tage endlich würde syndico R[everendiss]imi Capitulli apart referirt, was in dieser Sache geschehen sei“; StAMS, LTP Nr. 79, 8./9.10.1680, fol. 332r-v.

⁸⁰ StAMS, MSR Nr. 145 Bd. 24, 8.1.1720, fol. 37v. Die Korporation wollte bestimmten Privatpersonen, die der Pfeningkammer jährlich zu 5% verzinste Darlehen gewährt hatten, ihr eingesetztes Kapital zurückzahlen und damit die Darlehen aufkaufen, um so in den Genuss der Zinsen zu kommen.

⁸¹ StAMS, MSR Nr. 145 Bd. 24, 8.1.1720, fol. 41r. Dem Antrag wurde von fürstlicher Seite zwar entsprochen, aber die auszulösenden Kapitalien wurden geändert; vgl. das fürstliche Placet auf diesem Antrag in StAMS, MSR Nr. 145 Bd. 24, 8.1.1720, fol. 41r.

⁸² Ebd., 10.1.1720, fol. 43v.

einem von beiden Vorderständen vorgeschlagenen Antrag ihre Zustimmung verweigerten und in diesen Fällen der städtische Syndikus der Antragsstellung einfach fernblieb.⁸³ Auch die Landtagskommissare sprachen wie selbstverständlich von „Land- und respective vorderständischen Anträge[n]“.⁸⁴

Ausgehend von dieser zeitgenössischen Unterscheidung zwischen Anträgen, die dem gesamten Landtag, und solchen, die nur einem oder zwei einzelnen Landständen zugerechnet wurden, lässt sich zeigen, auf welche Weise die interkurialen Verhandlungen beide politischen Funktionen erfüllten. Da die spezifisch ‚politische‘ Qualität von Institutionen darin begründet liegt, dass diese nicht nur sich selbst symbolisieren und für sich selbst entscheiden, sondern auch das umfassende Gemeinwesen symbolisieren und für dieses entscheiden,⁸⁵ muss es formalisierte Praktiken gegeben haben, die diese Landesrepräsentation ‚herstellten‘ und von deren Einhaltung die Zeitgenossen die Zurechnung an das ‚Land‘ abhängig machen konnten.⁸⁶

Dafür stand mit den oben geschilderten interkurialen Verhandlungsformen ein Verfahren zur Verfügung, dessen Analyse deutlich macht, wie sehr instrumentelles Entscheiden und symbolische Landesrepräsentation in der Praxis miteinander verschränkt waren. Es handelt sich dabei um eine Art ‚Entscheidungsfindung durch kumulative Repräsentation‘ des Landes. Damit ist gemeint, dass die Anträge, die als ‚landständisch‘ und daher dem ganzen Land zurechenbar gelten sollten, von allen drei ständischen Syndizi gemeinsam angetragen werden mussten, wobei sich diese Dreizahl allerdings während der Antragsphase erst nach und nach aufbauen musste: Zuerst konzipierte der domkapitalistische Syndikus alleine den Antrag, dann kam nach Verhandlungen sein ritterschaftlicher Kollege dazu; zu zweit informierten sie den städtischen Syndikus, und erst nach der städtischen Zustimmung traten sie zu dritt den fürstlichen Räten gegenüber. Die Anwesenheit aller drei Syndizi wurde somit zum entscheidenden Kennzeichen für die Vertretung des Landes als politischer Einheit, denn fehlten einer oder zwei Geschäftsträger, so wurde der Antrag von den Räten nicht als ‚landständisch‘ eingestuft.⁸⁷ Das Verfahren der Antragsphase führte daher – wie vorgesehen – verbindliche Entscheidungen herbei. Es tat dies in einer Form, in der die Landstände die hierarchische Ordnung des Fürstbistums Münster wirksam verkörperten und vergegenwärtigten. Der instrumentelle und der symbolische Aspekt fielen in der Einstimmigkeit und gleichzeitigen Präsenz aller drei Syndizi gleichsam zusammen: Die Ein-

⁸³ Das ging soweit, dass die drei Syndizi zusammen einen Antrag vorbrachten und dann der städtische Syndikus abtrat: „ist der erste Antrag der Landtags commission per D[omi]nos Syndicos, und der zweite absente Syndico Civitatis der selben angetragen“; StAMS, LTP Nr. 190, 22.3.1782, fol. 64r.

⁸⁴ StAMS, LTP Nr. 191, 25.4.1782, fol. 223v.

⁸⁵ Und zwar im Modus der Identitätsrepräsentation, bei welcher der repräsentierten Gesamtheit (Land, Untertanen) keine größere Rechtsmacht zukommt als der repräsentierenden Gruppe (Landstände); vgl. dazu Hanso Hofmann, Der spätmittelalterliche Rechtsbegriff der Repräsentation in Reich und Kirche, in: Hedda Ragotzky (Hg.), Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen, Tübingen 1990, S. 17-42 und Stollberg-Rilinger, Vormünder, S. 77-110.

⁸⁶ Vgl. zur Zurechnungsfiktion als Kern des Repräsentationsproblems: Edmund S. Morgan, Government by Fiction. The Idea of Representation, in: The Yale Review 72 (1983), S. 321-339.

⁸⁷ Und ein solcher Antrag wurde zudem noch mit einer höheren Wahrscheinlichkeit vom Fürsten abgelehnt. Vgl. Kuhna, Die ständische Verfassung, S. 11.

stimmigkeit war zugleich das Mittel der Entscheidungsfindung und das Symbol der Landeseinheit.⁸⁸ Das Erfordernis der Einstimmigkeit bedeutete zwar eine gewisse Einschränkung des Entscheidungsfindungsprozesses, wäre doch eine Mehrheitsentscheidung auch theoretisch möglich gewesen, aber sie war für die Symbolisierungsleistung unabdingbar. In der vorgeschalteten Abstimmungsphase hingegen lag der Schwerpunkt auf der instrumentellen Dimension, denn in dieser war die strikte Ausrichtung des Verhandlungsgangs an der Rangfolge der Stände gelockert, und es konnten innerhalb des mehrfach möglichen Resolutionsaustausches auch Positionen verhandelt und sogar in Grenzen Dissens artikuliert werden, was einer Entscheidungsfindung zu Gute kam.

4. Haushaltspläne und Landstandschaft:

Indizien zur Gewichtung von Entscheidungs- und Symbolisierungsleistungen des Landtags

Die hier vorgelegte Interpretation des Landtags ist bis jetzt anhand seiner institutionellen Binnenstruktur, des Zeremoniells und der Verhandlungen, entwickelt worden, d.h. losgelöst von seiner politisch-sozialen Umwelt. Eine solche Vorgehensweise kann zwar die institutionelle Funktionalität und Rationalität des Landtags schlüssig herausarbeiten und plausibel machen, aber die Thematisierung der wechselseitigen Beziehungen zwischen der Institution und der umfassenden Gesellschaftsordnung bleibt notwendig. Erst die Einbeziehung der Interessen der Akteure und der ökonomischen, kulturellen und sozialen Strukturen, in die die Institution einbezogen war, erhärtet die Analyse und macht sie von einer möglichen zu einer wahrscheinlichen.⁸⁹ Diese Rekontextualisierung kann hier nur ansatzweise geleistet werden: Am ersten Beispiel, der Praxis der Steuerbewilligung, zeigt sich der Einfluss eines gesamtgesellschaftlichen Phänomens – des ‚usualen Geltungsdenkens‘ – auf die Institution, der zu einer Relativierung der Entscheidungsleistung des Landtags Anlass gibt.⁹⁰ Das zweite Beispiel verdeutlicht in umgekehrter Richtung die Wirkung der durch die Landtage etablierten und inszenierten Kategorisierung ‚Landstandschaft‘ auf die politisch-soziale Ordnung des Fürstbistums und unterstreicht damit die Bedeutung der Symbolisierungsleistung.

Die Lektüre der Landtagsprotokolle deutet auf eine Entwicklung hin, in der eine ursprünglich bestehende ständische Entscheidungsfreiheit bezüglich bestimmter Themenkomplexe immer weiter eingeschränkt wurde und an deren Ende über diese nicht mehr diskutiert oder abgestimmt wurde. Es handelte sich bei den Materien, die den Korpora immer mehr nur ‚Zur Kenntnisnahme‘ und Abschrift eingereicht wurden,

⁸⁸ Zur Einstimmigkeit vgl. Yves M.-J. Congar, *Quod omnes tangit, ab omnibus tractari et approbari debet* (1958), in: Heinz Rausch (Hg.), *Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den mittelalterlichen Korporationen zu den modernen Parlamenten*, Bd. 1, Darmstadt 1980, S. 115-182.

⁸⁹ Vgl. Werner Freitag, *Das Fürstbistum Münster in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Handlungsfelder Katholischer Aufklärung*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 139/140 (2004), S. 27-44, hier S. 27f., der am Beispiel Münsters die Verbindung struktur- und akteursorientierter historischer Zugänge skizziert.

⁹⁰ Vgl. Thomas Simon, *Geltung. Der Weg von der Gewohnheit zur Positivität des Rechts*, in: *Rechtsgeschichte* 7 (2005), S. 100-137.

größtenteils um Punkte, die das Finanzwesen betrafen, wie die Proposition und insbesondere die verschiedenen „Haushaltspläne“.⁹¹ Diese Entwicklung sei hier am Beispiel des Landtagsstatus nachvollzogen. 1680 konzentrierte sich der gesamte Landtag auf die Aushandlung des Landtagsstatus und die zu dessen Finanzierung notwendigen Steuern bzw. der entsprechenden Modalitäten: Das Domkapitel schlug vor, es „weh-re monatlich eine halbe ordinari Kirspelschätzung so dan einmal in dißem halben Jahr ... eine Vieheschätzung beyzubringen“,⁹² wogegen sich die Ritterbürtigen, die eine solche Vieheschätzung am härtesten belastete, vehement zu Wehr setzten und „zu dem endt 3 quartal Kirspelschätzung“⁹³ in Vorschlag brachten. Diese Verhandlungen zogen sich noch über Tage hin, wobei deutlich wird, dass das Finanzwesen im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts tatsächlich unter ständischer Kontrolle war; sowohl der Haushaltsansatz wie auch die Aufbringungsmodalitäten wurden kontrovers diskutiert.

Ziemlich genau vierzig Jahre später vermerkte der domkapitularische Sekretär zum Landtagsstatus nur mehr lakonisch, es sei „verlesen ohnvorgreiflicher status, wie derselbe a Januario biß xbrum 1720. beyde einschließlich ein zurichten“.⁹⁴ Die Aufbringungsmodalitäten, nämlich die Ausschreibung von zwölf Monatsschätzungen, wurden überhaupt nicht mehr thematisiert, und auch in Bezug auf die Ausgaben erscheinen nur Details der Militärausgaben kontrovers gewesen zu sein.⁹⁵

Am Ende dieser zunehmenden Einschränkung der ständischen Entscheidungsfreiheit in Finanzsachen stand der Landtag von 1782. Vergleicht man den hier aufgestellten Landtagsstatus mit denen aus den Jahren 1781 und 1783, so stellt man fest, dass die Einnahmen in allen drei Fällen hauptsächlich aus den schon seit dem frühen 18. Jahrhundert stets bewilligten zwölf Monatsschätzungen bestanden. Aber auch im Hinblick auf die Ausgaben scheint der Entscheidungsspielraum der Landstände stärker eingeschränkt, denn in allen drei Jahren ging der Vorschlag des Fürsten über die Höhe der Militärausgaben ohne Diskussion durch und auch das monatliche Subsidium an den Fürsten betrug immer, ebenfalls wie schon 1719, 2.000 Reichstaler, wobei zu bedenken ist, dass sich die Militärausgaben und das Subsidium auf etwa die Hälfte der gesamten Landesausgaben summierten.

⁹¹ Es handelt sich dann fast immer um ähnliche Formulierungen wie etwa 1719: „seindt die gestrigen tages von den gebeimbten Rahten communicirte status Camerae provincialis verlesen, et status militiae“; StAMS, LTP Nr. 92, 19.12.1719, fol. 409r. Dieser Entwicklung unterlagen: Die Proposition, der Landtagsstatus, der Pfennigkammerstatus, der Militärstatus, der außerordentliche Militärstatus, der Status der außerordentlichen Ausgaben.

⁹² StAMS, LTP Nr. 79, 1.10.1680, fol. 326r. Zuvor war schon der Versuch gescheitert, die Kosten für das Militär von 17.000 auf 16.000 Reichstaler monatlich zu drücken (ebd., fol. 325r).

⁹³ StAMS, MSR Nr. 145 Bd. 1, 2.10.1680, fol. 3v.

⁹⁴ StAMS, LTP Nr. 91, 27.12.1719, fol. 416v. Auch das ritterschaftliche Protokoll notiert für denselben Tag: „JHerrnachen wurde in pleno verlesen ein a R[everen]d[issim]o Cap[itu]lo ohnvorgreiflich gemachter Entwurf des Landtags Status a Mense Januario wegen ad Xbrum 1720 ... darinnen zu willigen were 12 Schätzungen und ein Ein achten theill, meine H[erren] haben Sich zu forderst des Vorschlag alßo mitgefällen laeßen“; StAMS, MSR Nr. 145 Bd. 24, 29.12.1719, fol. 21r-v.

⁹⁵ Es ging um die Höhe und Auszahlungsmodalitäten des Brotgeldes für die Infanteristen, vgl. die letztlich gefundene Einigung im ständischen Antrag vom 31. Dezember 1719 (StAMS, MSR Nr. 145 Bd. 24, fol. 25r). Zu den verschiedenen Schätzungsformen vgl. Karl-Heinz Kirchhoff, Die landständischen Schätzungen des Stifts Münster im 16. Jahrhundert, in: Westfälische Forschungen 14 (1961), S. 117-133.

Im Hinblick auf diese Entwicklung des ständischen Steuerbewilligungsrechts muss man das gewohnheitsrechtliche Prinzip *Jus ex facto oritur*⁹⁶ heranziehen: Auch wenn die Stände nicht müde wurden, immer wieder die Freiwilligkeit der Steuerleistungen zu betonen und insbesondere die Bewilligung des Subsidiums nur „*Citra praejudicium et Consequentiam*“⁹⁷ vornehmen zu wollen, so wird aus der Übersicht der Landtagsstatus doch deutlich, dass diese Leistungen gegen Ende des 18. Jahrhunderts durch ihre Regelmäßigkeit den behaupteten Charakter der Freiwilligkeit längst verloren hatten.⁹⁸ Diese gewohnheitsrechtliche Verfestigung verkennt, wer – von den verwendeten Freiwilligkeitsformeln ausgehend – meint, „daß der Eindruck einer Leistungspflicht der Stände nicht entstehen konnte“.⁹⁹ Es ist also festzuhalten, dass der gesamte Komplex der ständischen Steuerbewilligung im Untersuchungszeitraum mehr und mehr aus dem Bereich der tatsächlich verhandelbaren Materien ausschied und in den Korpora nur mehr ‚abgenickt‘ wurde. Die im Landtagsverfahren des Fürstbistums Münster institutionalisierten Entscheidungskompetenzen wurden also seit dem späten 17. Jahrhundert durch den Einfluss gewohnheitsrechtlicher Vorstellungen massiv eingeschränkt, denn durch die regelmäßige Bewilligung hatten sich die Ausschreibung von zwölf Monatsschatzungen und die Höhe der zentralen Ausgabeposten für Subsidium und Militärwesen zu gewohnheitsrechtlichen Ansprüchen zugunsten des Fürsten verfestigt, auch wenn die Landstände an einer ‚Freiwilligkeitsfiktion‘ festhielten.

Das zweite Beispiel liefert der schon zitierte Clemens August Maria Freiherr von Kerkerink, aufgeschworenes Mitglied der münsterschen Ritterschaft und Verfasser der Denkschrift von 1780.¹⁰⁰ Er wurde ein Jahr nach deren Abfassung „vom Officialat gerichtet citirt, um in einer gewissen Sache Zeugenschaft abzulegen“.¹⁰¹ Vor seiner Aussage sollte er einen Eid ablegen, wozu es jedoch nicht kam, da „selbes Gericht bey

⁹⁶ „Recht geht aus Tatsachen hervor“ (Detlef Liebs, *Lateinische Rechtsregeln und Rechtsproverbia*, 5. Aufl., München 1991, S. 105, der die Formulierung auf Bartolus von Sassoferrato zurückführt); vgl. auch Simon, *Geltung*, S. 114.

⁹⁷ StAMS, MSR Nr. 145 Bd. 24, 31.12.1719, fol. 25r. - 1680: „das subsidium charitativum S[eine]r hoch[ürstlichen] gnad[e]n wehre des ThumbCapitulls meinung nach auch anietzo wiewoll *citra praejudicium & consequentiam* zu placitiren“; StAMS, LTP Nr. 79, 30.8.1680, fol. 324r. - 1782: „pro subsidio Eminentissimi *citra praejudicium*“; StadtAMS, AA Abt. XV Nr. 33 Bd. 33, Landtags Status pro 1782, in der zeitgenössischen Zählung des Protokolls Anhang Nr. 59.

⁹⁸ So auch Hanschmidt, *Das 18. Jahrhundert*, S. 625, der feststellt: „Neben der obligatorischen Genehmigung für das Landesmilitär war das freiwillig von den Ständen dem Fürsten zugebilligte subsidium für andere, nicht-militärische Ausgaben gewohnheitsrechtlich üblich geworden, konnte also kaum verweigert werden.“

⁹⁹ Rudolf Vierhaus, *Die Landstände in Nordwestdeutschland im späteren 18. Jahrhundert*, in: Gerhard (Hg.), *Sukzessive Vertretungen*, S. 72-93, hier S. 88.

¹⁰⁰ Eiler, *Die Denkschrift*.

¹⁰¹ Pro Memoria, StAMS, LTP Nr. 190, fol. 172r. Dass es sich um Clemens August handelt, zeigen folgende Indizes: Das Protokoll des Domkapitels notiert ein „Pro Memoria des H[errn] von Kerkerink zur Borg“ (LTP

Schwörung des Aides die Ablegung des Degens forderte“, Kerkerink sich diesem Ansuchen aber verweigerte und nicht zum Eid zugelassen wurde.¹⁰² Den weiteren Verlauf des Gerichtstermins schildert der Freiherr folgendermaßen: „Ich erbothe mich nochmals zum Aide, da aber derselbe ihn nicht zulaßen wollte, habe ich, um auch nicht halstärkig zu bezeugen, und das Recht nicht aufzuhalten, meine deposition, und alles was mir von der Sache bewußt, schriftlich aufgesetzt, und in actu übergeben, auch mich erbothen, solches allemal aidtlich zu bestätigen.“¹⁰³

Für Kerkerink war dieser Vorgang damit abgeschlossen, schließlich hatte er seine Aussage zumindest schriftlich eingereicht und angeboten, diese zu beeden, allerdings ohne Ablegung des Degens. Der Offizial jedoch übersandte Kerkerink einen „Befehl ... zur Ablegung aidtlicher Kundschaft in Zeit von 8 Tagen“ und zwar unter Ablegung des Degens und „bey Strafe schärferer Prozessen“ im Falle der erneuten Weigerung.¹⁰⁴ Daraufhin richtete Kerkerink eine Supplik an den Landesherrn, Maximilian Friedrich, mit der Bitte, „daß höchstieselbe dem Offizial gnädigst zu befehlen geruhen wollen, dieserhalb nichts weiter Praejudicirliches wider mich zu verhängen, sonderen meinem Stand gemäß mich mit angehengtem Degen zum Aid zuzulassen“.¹⁰⁵ Diesem Gesuch entsprach der Kurfürst auch, allerdings erst nachdem er „über das bisherige Herbringen und den Gerichts-Gebrauch den hiesigen Geheimen Rath, Hofrath, Geist- und Weltliches Hofgericht in ihren Berichten vernommen“¹⁰⁶ hatte. Aber obwohl sich damit der Freiherr mit seinem erhobenen Anspruch gegenüber dem Offizialatsgericht durchgesetzt hatte, unternahm er weitere Schritte. So reichte er während des Land-

Nr. 190, 20.2.1782, fol. 33 v), das Pro Memoria selbst ist unterzeichnet mit „Freyherr von Kerkerink zu Strohe“ (Pro Memoria, fol. 172 r). 1785 aber waren nur zwei Träger des Namens Kerkerink zur Ritterschaft aufgeschworen: „Clemens August Freyherr von Kerkerink, von Strohe, Amts Vechte, 1764 den 24ten Januar“ und „Johann Franz Joseph Freyherr von Kerkerink, vom Hause Stapel, Amts Horstmar, 1776 den 26ten Jan.“ (Hof- und Adreß-Calender auf das Jahr ... 1785, S. 48, 50). Da also Johann Franz Angehöriger der Linie von Kerkerink zu Stapel war (vgl. auch Keinemann, Das Domkapitel, S. 320), kann nur Clemens August gemeint sein, denn für ihn stimmt sowohl sein Aufschwörungsgut Strohe als auch die Linie Kerkerink von Borg mit den Angaben des Protokolls überein. Es kommt auch kein weiterer Angehöriger der Linie zur Borg in Frage, der zur Zeit der Abfassung des Pro Memoria noch gelebt hätte, aber bei der Abfassung des Hofkalenders schon verstorben und mithin aus der Ritterliste gestrichen worden wäre, denn auf jedes landtagsfähige Gut konnte nur ein Ritter aufgeschworen werden, und damit war Strohe seit 1764 ‚belegt‘.

¹⁰² Zum Eid und dessen Stellenwert in der Vormoderne vgl. Paolo Prodi, Das Sakrament der Herrschaft. Der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidents, Berlin 1997; André Holenstein, Seelenheil und Untertanenpflicht. Zur gesellschaftlichen Funktion und theoretischen Begründung des Eides in der ständischen Gesellschaft, in: Peter Blickle (Hg.), Der Fluch und der Eid. Die metaphysische Begründung gesellschaftlichen Zusammenlebens und politischer Ordnung in der ständischen Gesellschaft, Berlin 1993, S. 11-63.

¹⁰³ Copia der an S[ein]e Kurfürstl[iche] Gnaden un[ter]th[ä]nigst abgeschickten bittschrift, StAMS, LTP Nr. 190, fol. 172v.

¹⁰⁴ Ebd., fol. 172r.

¹⁰⁵ Ebd., fol. 174r-v. Vgl. Maren Bleckmann, Suppliken zu Rangkonflikten an den Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel im 17. und 18. Jahrhundert, in: Cecilia Nubola/Andreas Würzler (Hg.), Formen der politischen Kommunikation in Europa vom 15. bis 18. Jahrhundert. Bitten, Beschwerden, Briefe, Bologna 2004, S. 95-115.

¹⁰⁶ Resolution auf den Vorderständischen Antrag vom 26ten Februarius 1782, StAMS, LTP Nr. 190, fol. 266r.

tags im Februar des folgenden Jahres bei der Ritterschaft ein „Pro Memoria“ ein. In diesem schilderte er den Vorfall sowie die landesherrliche Resolution und beantragte, im Namen der Ritterschaft „S[ein]e Kurfürstl[iche] Gnaden unterthänigst zu bitten, denen aufgeschworenen Herren Mitgliedern das Vorrecht g[nädig]st zu ertheilen, bey allen Dicasterien Aide mit Beybehaltung des Degens ablegen zu können, und darüber die g[nädig]ste Befehle ergehen zu laßen“.¹⁰⁷ Kerkerink gab sich also nicht mit einer Einzelfallregelung seitens des Fürsten zufrieden, sondern wollte mit Hilfe der landständischen Institutionen eine generelle Richtlinie erwirken. Die Ritterschaft entschied zugunsten seines Antrages und leitete die Resolution darüber mit dem „Pro Memoria“, wie es dem Verfahren entsprach, zuerst an das Domkapitel und dann an die Städte weiter.

Letztere schlossen sich, ohne ihre Ablehnung zu begründen, dem Antrag nicht an (man wird das Interesse der bürgerlichen Städtevertreter an der Erteilung eines solchen Vorrechtes wohl gering einschätzen müssen).¹⁰⁸ Das Domkapitel hingegen trat nach kontroverser Diskussion und durch Mehrheitsentscheid dem Verlangen der Ritter bei.¹⁰⁹ Allerdings drang das Konklusum der Domherren darauf, „daß der Antrag so abzufaßen seye, daß man es weder genau wie ein Recht forderte, noch auch das habende Recht nachgäbe“.¹¹⁰ Der Passus richtete sich gegen die Formulierung im Antrag Kerkerinks, in der von einer Erteilung eines Vorrechtes auf „Tragung“ des Degens gesprochen wurde. Das aber konnte nicht im Interesse der Ritter liegen, denn damit hätten sie ja indirekt zugegeben, dass sie dieses Recht vorher nicht besaßen – daher die gewollt unklare Formulierung, die trotzdem das verfolgte Anliegen deutlich zum Ausdruck brachte: Einerseits wollte man die landesherrliche Bestätigung dieses Privilegs erwirken, ohne aber andererseits den Eindruck zu erwecken, es handele sich um eine Neuverleihung eines Rechts allein aus fürstlicher Gnade. Die Modifikation wurde einhellig angenommen, und so spricht auch der vorderständische Antrag vom 26. Februar nicht mehr von einer Verleihung, sondern erbittet, „daß künftighin bey etwa vorfallenden Fällen und abzustattenden Eiden die Commissarii, oder Richter die ablegung der Degen höchstdero Landtagsfähigen, und wirklich aufgeschworenen Cavalieren nicht zumuthen solten“.¹¹¹ In der etwa drei Wochen später eintreffenden kurfürstlichen Entscheidung wurde dem Antrag zwar im Wesentlichen entsprochen, aber mit Differenzierungen wie etwa: „daß wann adelichen Stands-Personen bey den Dicasterien in Eyd und Pflichten genommen worden, solches nach verschiedenen angeführten Beyspiele ohne Ablegung des Degens geschehen sey, wobey denn auch Seine Kuhfürstlichen Gnaden in zukunft es bewenden ließen. Wenn aber dieselbe in privat Sachen von den Gerichten persönlich Eyde hätten ablegen müssen, solches jederzeit mit Ablegung des Degens geschehen“.¹¹²

¹⁰⁷ Pro Memoria, fol. 172r.

¹⁰⁸ „Städtisches Corpus liebe melden, daß Sie hieran keinen Theil nähmen“; StAMS, LTP Nr. 190, 24.2.1782, fol. 44r.

¹⁰⁹ Vgl. StAMS, LTP Nr. 190, 20.2.1782, fol. 33v-34v.

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ Antrag D[omini] Statuum vom 26ten febr[uar] 1782, StAMS, LTP Nr. 190, fol. 184v.

¹¹² Resolution auf den Vorderständischen Antrag vom 26ten Februarius 1782, StAMS, LTP Nr. 190, fol. 266r.

Mit dieser zweiten, diesmal jedoch generellen Entscheidung Max Friedrichs endete der Konflikt. Kämpfe um Rangansprüche im weitesten Sinne waren in der ständisch organisierten Gesellschaft notorisch, denn grundsätzlich waren alle den Rang sichtbar symbolisierenden ‚äußeren Zeichen‘ justitiable Ansprüche und keine Frage der jeweils persönlichen Höflich- oder Eitelkeit im modernen Sinne, sie gehörten zum Normenbereich des *Justum*, nicht des *Decorum*.¹¹³ Da prinzipiell jeder Gegenstand mit symbolischer Bedeutung ‚aufgeladen‘ werden und somit als Rangzeichen dienen konnte, konnte man sich auch grundsätzlich in jeder gesellschaftlichen Schicht um jedes dieser bedeutsamen äußeren Zeichen streiten, von der bäuerlichen Teilnahme an landständischen Unterschriftensammlungen, über den Sitzplatz in der städtischen Kirche und bei der akademischen Promotion, eben bis hin zur Ablegung des Degens bei Eiden durch Adelige.¹¹⁴

Der Anlass des Konflikts ist daher nicht weiter bemerkenswert, die in den verschiedenen Phasen der Auseinandersetzung vorgebrachten Begründungen für dieses beanspruchte Privileg hingegen schon. Schon in seinem „Pro Memoria“ führte Kerkerink das zentrale Argument in der gesamten weiteren Debatte an: Er verweigerte die Ablegung des Degens, da er „davor hielte, daß die Qualität eines Landstandes vom Ritterstand [= ihn] zur Tragung deßselben berechtigte“.¹¹⁵ Dieser Rekurs auf Vorrechte, die aus der Landstandschaft erwachsen, blieb in allen offiziellen Äußerungen von ständischer Seite („Pro Memoria“, Bittschrift, vorderständischer Antrag) wie auch in den innerständischen Beratungen der fundamentale Bezugspunkt, wohlgemerkt: der Bezug auf die Landstandschaft, nicht die adelige Qualität.¹¹⁶ Dieses Argument wird immer wieder vorgebracht: Die Supplik des Freiherrn von Kerkerink bezeichnete das Tragen der Degens als „ein wesentliches, und nothwendiges Ehrenzeichen, wozu Sie ihre Geburth berechtiget, und verpflichtet, da der Ritterstand eigentlich derjenige ist, dem die Beschützung des Vaterlandes obliegt“.¹¹⁷ Der Domherr von Fürstenberg war der glei-

¹¹³ Zur Unterscheidung von *Justum*, *Honestum* und *Decorum* vgl. Miloš Vec, Juristische Normen des Anstands. Zur Ausdifferenzierung und Konvergenz von Recht und Sitte bei Christian Thomasius, in: Reiner Schulze (Hg.), Rechtssymbolik und Wertevermittlung, Berlin 2004, S. 69-100; vgl. auch Barbara Stollberg-Rilinger, Rang vor Gericht. Zur Verrechtlichung sozialer Rangkonflikte in der frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 28 (2001), S. 385-418.

¹¹⁴ Vgl. David M. Luebke, Symbolische Konstruktion politischer Repräsentation im ländlichen Ostfriesland 1719-1727, in: Westfälische Forschungen 53 (2003), S. 183-213; Thomas Weller, Theatrum Praecedentiae. Zeremonieller Rang und gesellschaftliche Ordnung in der frühneuzeitlichen Stadt: Leipzig 1500-1800, Darmstadt 2006; Marian Flüßel, Gelehrtenkultur als symbolische Praxis. Rang, Ritual und Konflikt an der Universität der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2006.

¹¹⁵ Pro Memoria, fol. 172r.

¹¹⁶ Welche Gruppen im Hochstift auch keineswegs zur Deckung kamen: Zwar waren alle Ritterschaftsmitglieder adelig, aber unter dieser Gruppe des Stiftsadels existierten noch verschiedene andere Gruppen, deren Angehörige zwar adelig, aber weder landtags- noch stiftsfähig waren. Dazu gehörten vor allem diejenigen Adelsfamilien, die wegen anfechtbarer Ahnenreihen entweder nie der Ritterschaft angehörten (z.B. die von Herding) oder später aus ihr ausschieden (z.B. die von Raesfeld), und der ‚Beamtenadel‘ (z.B. die von Wintgen). Vgl. Heinz Reif, Westfälischer Adel 1770-1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite, Göttingen 1979, S. 46.

¹¹⁷ Copia der an S[ei]ne Kurfürstliche Gnaden un[ter]th[ä]nigst abgeschickten bittschrift, fol. 174r. Hinzu kommt, dass „diese Sache, so nur die Vorrechte der Ritterschaft, und keine Rechtsache betruft“; ebd., fol. 173r.

chen Meinung, „indem die Tragung des Degens bey der Ritterschaft eine Standes distinction seye, welche nicht allein ihren Stand, sondern auch ihre Pflicht gegen den Staat caracterisirt“. ¹¹⁸ Beide Ausführungen kehrten im vorderständischen Antrag wieder. ¹¹⁹

Mit „Ritterstand“ und „Ritterschaft“ ist in beiden Fällen eindeutig der Landstand gemeint, der gegenüber dem allgemeinen Adel einen wesentlich höheren Institutionalisierung- und damit Sichtbarkeitsgrad aufwies; so nahmen nur die Ritterbürtigen und nicht der ganze Adel an den Huldigungsakten während der Inthronisationsfeierlichkeiten teil, und nur sie verfügten mit dem Landtag über eine regelmäßige ‚Bühne‘ für die Darstellung ihres Ranges, ganz abgesehen von den materiellen Vorteilen, welche die faktische Monopolisierung der Dompräbenden und der Spitzenämter der Verwaltung gewährte.

Die im Landtagsverfahren konstituierte und institutionalisierte Kategorie ‚Landstandschaft‘ wurde von den Ritterbürtigen auf diese Weise in ihre politisch-soziale Umwelt übertragen, um mit ihr in dieser Umwelt Vorrechte zu reklamieren. Die symbolische Inszenierung der Ritterschaft als hierarchisch geordneter Landstand war ein wichtiger Bestandteil der performativen Verkörperung des Landes als politischer Einheit und damit Teil der politischen Symbolisierungsleistung. Aber darüber hinaus hatte sie zumindest für die Ritterschaft auch erhebliche sozialständische Bedeutung. Es gelang der Ritterschaft, ihre landständische Qualität aus deren Entstehungszusammenhang – der politischen Repräsentation des ‚Landes‘ – in andere soziale Zusammenhänge zu übertragen und dort als positives Distinktionsmerkmal zur Geltung zu bringen. Damit erscheint die auf den Landtagen immer wieder symbolisch inszenierte Landstandschaft für die Ritter als ein wertvolles symbolisches Gut, das sich in vielfältiger Weise in der ständischen Gesellschaft einsetzen ließ. ¹²⁰

5. Schlussbetrachtung

Um zur Ausgangsfrage zurückzukommen: Was ist und zu welchem Zweck hält man in der Frühen Neuzeit einen Landtag? Es ist deutlich geworden, dass man sich allein mit der Selbstauskunft der Zeitgenossen, man halte einen Landtag, um Beratungen zwischen Fürst und Ständen zu ermöglichen und Entscheidungen herbeizuführen, nicht zufrieden geben kann. Man kann dies einerseits nicht, weil die historische Untersuchung landständischer Institutionen in der zweiten Hälfte der Frühen Neuzeit zeigt, dass gerade die Entscheidungskompetenzen vielerorts massiv abnahmen und man das Weiter-

¹¹⁸ StAMS, LTP Nr. 190, 20.2.1782, fol. 34r.

¹¹⁹ „Es ist außer allem Zweifel, daß die Tragung des Degens bey der Ritterschaft eine Standes distinction, und ein wesentliches, und nothwendiges Ehrenzeichen sey, wodurch nicht allein ihr Stand, sondern auch ihre Pflicht gegen den Staat caracterisirt wird, Zu Tragung desselben hat die geburth selbszen die Ritter verpflichtet, da dieser Stand eigentlich derjenige ist, welchem die Vertheidigung des Vaterlandes obliegt“; Antrag [D]ominij Statuum vom 26ten febr[uar] 1782, fol. 182r-v.

¹²⁰ Asch, Noble Corporations, S. 98 bezeichnet die Mitgliedschaft in den Domkapiteln und Ritterschaften der geistlichen Fürstentümer sogar als „foundation for the entire social identity“ des Adels.

bestehen der Institutionen dann nur als irrational begreifen kann – ein Urteil, das meistens in der Mangelhaftigkeit der Analyseinstrumente und nicht der zu analysierenden Strukturen begründet ist. Und man kann dies andererseits auch deshalb nicht, weil (wie Politologen und Soziologen überzeugend dargelegt haben) politische Institutionen weitere Leistungen erbringen. Daher legen beide, die historische Forschungspraxis und die sozialwissenschaftliche Theorie, einen weiter gefassten Untersuchungsrahmen nahe.

Innerhalb dessen gilt es, politische Institutionen wie die Landtage der Territorien des Alten Reiches im Hinblick auf zwei Leistungen zu untersuchen: das instrumentelle *Entscheiden* und das symbolische *Vergegenwärtigen und Verkörpern* der übergreifenden politisch-sozialen Ordnung.¹²¹ Dass in jedem Gemeinwesen verbindlich zugerechnetes Entscheidungshandeln notwendig ist, steht außer Frage, und es stand daher nicht umsonst seit jeher im Zentrum der klassischen Politikgeschichte. Dass aber auch das Gemeinwesen selbst, seine Leitideen, Kategorisierungen und Strukturen in institutionellem Handeln durch Symbolisierung stets reproduziert werden müssen, um erfahrbar zu werden und handlungsleitend zu wirken, musste erst deutlich gemacht werden.

Der Landtag des Fürstbistums Münster, wie er sich seit dem späten 17. Jahrhundert darstellte, ist in seinen konkreten Verfahren und Arbeitsweisen bisher kaum untersucht worden. Es zeigte sich in einem ersten Schritt, dass die Landtagseröffnung eine wesentliche Symbolisierungsleistung erbrachte, durch die das komplexe Herrschaftsgeflecht von Landesprivilegien, Wahlkapitulationen, Lehns- und Amtsverhältnissen und korporativen Statuten – mittels des Zeremoniells – symbolisch verdichtet und zur Präsenz gebracht wurde. Nachfolgend ließ sich für die zwei Phasen der interkurialen Verhandlungen Folgendes herausarbeiten: In der Abstimmungsphase lag der Schwerpunkt auf der Entscheidungsfindung. Es konnten, von jeder Kurie initiiert, Positionen verhandelt und sogar in Grenzen Dissens artikuliert werden. Die Antragsphase kommunizierte die Entscheidungen an den Fürsten, aber in einer Form, in der die Landstände wiederum das Fürstbistum Münster wirksam verkörperten und vergegenwärtigten: Die notwendige Einstimmigkeit war gleichzeitig das Mittel der Entscheidungsfindung und das Symbol der Landeseinheit. Erst durch die enge Verschränkung der beiden Leistungen in der Praxis wurde die den Landtagen von der juristischen Theorie zugesprochene Landesrepräsentation ‚hergestellt‘ und konnten die Beschlüsse dem Land zugerechnet werden.

Anhand der Beispiele konnte die Interpretation weiter vertieft werden. Hinsichtlich des instrumentellen Aspekts ließ sich – gegen die ausdrückliche Freiwilligkeitsemphase der Stände – die Verfestigung der Steuerbewilligungen zu gewohnheitsrechtlichen Ansprüchen und damit eine erhebliche Einschränkung der Entscheidungsspielräume feststellen – eine Entwicklung, die auf das gesamtgesellschaftlich wirksame usuale Geltungsdenken zurückzuführen ist. Weiter konnte gezeigt werden, dass die Symbolisierungsleistung so wirkmächtig war, dass eines ihrer Elemente (die

¹²¹ Vgl. ebd., S. 105; Stollberg-Rilinger, *Herstellung und Darstellung*, S. 90.

im Landtagsverfahren inszenierte Kategorie der ‚Landstandschaft‘) in die übergreifende politisch-soziale Ordnung übertragen werden und dort als positives Distinktionsmerkmal zur Geltung gebracht werden konnte.

Es gehört zu den wesentlichen Anliegen der Kulturgeschichte des Politischen, die Perspektive über das Entscheidungshandeln hinaus zu erweitern.¹²² Da hier die These vertreten wurde, dass die symbolische Dimension politischer Institutionen prinzipiell ebenso bedeutend und grundlegend ist wie die der instrumentellen Entscheidung, versteht sich die vorliegende Studie als empirischer Beitrag zu dieser Forschungsrichtung, gegen die in jüngerer Zeit wiederholt Kritik formuliert wurde. Der häufigste Vorwurf lautet, jede über das Entscheidungshandeln hinausgehende Betonung wirklichkeits- und sinnstiftender kommunikativer Praktiken müsse letztlich doch „die zentralen Gegenstände des klassischen Politikbegriffs, die ‚harten Fakten‘ jenseits der Ebene ihrer kommunikativen Konstitution“,¹²³ in eben dieser Jenseitigkeit als Kern der Politikgeschichte anerkennen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass gerade den hier untersuchten Symbolisierungsleistungen entscheidende Bedeutung zukommt, da die „Fakten“ und ihre „kommunikative Konstitution“ eben nicht zu trennen sind, sondern erst die ständige symbolische Aktualisierung von institutionellen Leitideen und Kategorien den durch die Akteure einverlebten Deutungsrahmen schafft, innerhalb dessen „Fakten“, wie etwa Entscheidungen, überhaupt erst als solche konstituiert und wahrgenommen werden können.¹²⁴ Das gilt insbesondere für die Politik, hat diese es doch explizit mit dem Kampf um die Durchsetzung einer legitimen Gesellschaftsordnung zu tun. Zwar konnte der Landtag oft kaum noch etwas entscheiden, aber wer in der Fürstengesellschaft einem Landesherrn ins Gesicht sagen konnte, er repräsentiere das Land, der verfügte zweifellos über politische Macht, über symbolische „Benennungsmacht“.¹²⁵

¹²² Vgl. Thomas Mergel, Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Politik, in: *Geschichte und Gesellschaft* 28 (2002), S. 574-606; Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.): *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?*, Berlin 2005.

¹²³ Andreas Rödder, *Klhos neue Kleider. Theorieebatten um eine Kulturgeschichte der Politik in der Moderne*, in: *Historische Zeitschrift* 283 (2006), S. 657-688, hier S. 686.

¹²⁴ Vgl. Pierre Bourdieu, Sozialer Raum und „Klassen“, in: ders., *Sozialer Raum und Klassen. Leçon sur la leçon. Zwei Vorlesungen*, Frankfurt a.M. 1985, S. 9-46, hier S. 18f.

¹²⁵ Bourdieu, *Sozialer Raum*, S. 23; vgl. dazu Achim Landwehr, *Diskurs - Macht - Wissen. Perspektiven einer Kulturgeschichte des Politischen*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 85 (2003), S. 71-117, hier S. 108-110; vgl. speziell für Parlamente. Patzelt u.a., *Institutionelle Macht*, S. 16-26.

